

Dienstag, den 10. May 1825.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 540. **K u n d m a c h u n g** Nro. 530g.
des Concurfes zur Befetzung einer erledigten Assistenten-Stelle bey dem hie-
ländigen Navigations-Wesen.

(2) Durch den am 21. d. M. erfolgten Todfall des Navigations-Assistenten Jo-
seph Petrusch ist bey dem hiesländigen Navigations-Wesen eine Assistenten-Stelle
mit dem Gehalte von jährlichen 300 fl. M. M. und dem Vorrückungsrechte in die
höheren Gehaltsclassen von 350 fl. und respective 400 fl. M. M. in Erledigung
gekommen.

Dieses wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene,
welche sich zu dieser Stelle geeignet glauben, und sich darum zu bewerben geden-
ken, ihre dießfälligen Gesuche bis 10. Juny d. J. bey diesem Landes-Gubernium
einzureichen, und sich über ihr Alter, Stand- und Moralität, dann über ihre
Kenntnisse und Fähigkeiten, so wie über die etwa schon in irgend einer Kathes-
gorie geleisteten Dienste, insbesondere aber über die Landessprache gehörig auszu-
weisen haben.

Vom k. k. allv. Gubernium zu Laibach den 28. April 1825.

Benedict Mansuet v. Fradenek, k. k. Sub. Secretär.

Z. 532. (2) Nro. 5657.

In Folge einer Eröffnung des k. k. Guberniums zu Lemberg vom 8., Erh.
28. April l. J., Nro. 17503, ist bey der k. k. galizischen Kammerprocuratur
eine Fiscaladjunctenstelle mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. und dem Rechte zur
Vorrückung in die höhere Besoldungsclassen von 1200 fl. und 1500 fl. in Erledi-
gung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unmittel-
bar an die dortige Kammerprocuratur bis letzten May d. J. einzureichen und sich
über folgende Gegenstände rechtsbeständig auszuweisen:

- 1) Vor allem über die zur Erlangung der Advocatur in den Provinzial-Haupt-
städten in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Eigenschaften,
mithin nach §. 539, 540 und 541, mit der erlangten Doctors-Würde,
einer dreyjährigen Rechtspraxis und der abgelegten, für die Advocatur
vorgeschriebenen Appellations-Prüfung;
- 2) mit der Kenntniß der polnischen oder wenigstens einer andern slavischen
und der lateinischen Sprache;
- 3) mit der abgelegten und gut bestandenen Fiscal-Prüfung; und endlich
- 4) mit der Kenntniß der ältern polnischen Gesetze und Institutionen.

Von dem k. k. allv. Gubernium. Laibach am 29. April 1825.

Z. 515. **B e k a n n t m a c h u n g** ad Nro. 5546

(3) Bey der hiesigen k. k. vereinigten Civil-, Straßen- und Wasserbaudirection
ist die Stelle eines Straßenbau-Inspectors mit dem systemisirten Jahrsgehälte

von 1200 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben die mit den Beweisen über ihre Kenntnisse und bisherigen Dienstleistungen im Civil-, Straßen- und Wasserbaufache, wie auch mit den Zeugnissen über ihre Moralität belegten Gesuche nach Vorschrift des hohen Hofkanzlerdecrets vom 16. März 1820, Z. 7251, bis ersten Juny 1825 bey dieser Landesstelle zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung. Linz am 15. April 1825.

Anton Hintermayr Edler v. Wellenberg k. k. Reg. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 539.

(2)

Nro. 2205.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es habe der Herr Georg Sigmund Freyherr v. Gussich bey diesem Gerichte um die Todeserklärung des abwesenden und unbewußt wo befindlichen Priesters Mathias Fassel, zum Behufe der Erwirkung der Löschung der von dem seel. Sigmund Adam Freyherrn v. Gussich zum Vortheile des gedachten Priesters unterm 26. December 1765 ausgestellten, auf der Herrschaft Gradak sammt incorporirten Gütern intabulirten Tischtitelurkunde gebethen. Der Priester Mathias Fassel wird demnach in Willfahung dieses Gesuches mit dem Besatze vorgerufen, daß, wenn derselbe binnen Jahresfrist nicht erscheint, oder auf sonstige Art dieses Gericht oder den ihm als Curator beygegebenen Dr. Stermosle in die Kenntniß seines Lebens setzt, dieses k. k. Stadt- und Landrecht selben für todt erklären, und die Extabulation obiger Tischtitelurkunde bewilliget werde.

Kaibach am 18. April 1825.

3. 942.

(2)

Nr. 4321.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Martin Wack, Inhaber des Hauses Nr. 312 alhier in der Stadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der auf dem gedachten Hause intabulirten Urkunden, als:

- a) der von Mathias Thadäus Preschern, zu Gunsten des Franz Dobler, ddo. 15. Juny et intab. 20. Nov. 1762 ausgestellten Carta bianca über 500 fl.;
- b) der von dem Nämlichen an Joseph Roth, als Rothgerhaben der Paumgartnerischen Pupillen, ddo. 23. November 1762 et intab. 4. Jänner 1763 ausgestellten Schuldobligation pr. 221 fl. 30 fr.;
- c) der vom Nämlichen an den Johann Franz Wagner, ddo. 23. Februar 1761 et int. Juny 1763 ausgestellten Carta bianca pr. 750 fl.;
- d) der vom Nämlichen und dessen Ehefrau Maria Antonia, dem Joseph Franz Paumgartner ddo. 4. November 1756 et intab. 26. April 1764, gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im

Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Martin Mack, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. July 1824.

N. 951.

(2)

Nro. 4177.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Eduard Triegler, Inhaber der Herrschaft Kottenfeld und k. k. Gefällspächter zu Tschernnusch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der an Blas Strikini, Handelsmann ahier, vom Hrn. Georg Weißhard Freyherrn v. Gall ausgestellten Carta bianca ddo. 19. März 1758, pr. 100 fl., int. 2. Juny 1760, dann des Heirathscontractes vom 2. July 1795, zwischen Joseph und Elisabeth Triegler geborne von Jenkensheim, int. 9. Juny 1795, und der Quittung des Joseph Triegler an den Max. Anton v. Jenkensheim, ausgestellt über 3250 fl., ddo. 25. Juny, intab. 9. July 1795, respv. der daran befindlichen Landtafel-Certificate, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte in Verlust gerathenen Urkunden und die an selben befindlichen Intabulations-Certificate aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Eduard Triegler, die obgedachten Urkunden sammt Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. July 1824.

N. 538.

(2)

Nro. 2329.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Jacob Zenter, Bezirkscommissär der Staatsherrschaft Kaltenbrunn und Thurn, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 10. März 1825 verstorbenen Fräule Willibalde Zenter, die Tagsatzung auf den 13. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, selbe sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 18 April 1825.

Ö f f e n t l i c h e V e r k a u f b a r u n g e n .

N. 496.

Licitations-Ankündigung.

(3)

Von Seiten des hierortigen k. k. Militär-Commando wird in Gemäßheit der hohen k. k. innerösterreich. Generalcommando-Verordnung vom 17. April 1825, R. 2976, kund gemacht: das zu Folge eines erlassenen hohen hofkriegsräthlichen Rescripts ddo. Wien den 8. dicti K. Nro. 968, am 15. Juny 1825 eine öffentliche Licitacion über eine Lieferung von 4000 Ellen 3/4 Wiener-Ellen breiten Kuniastuches, mit dem Vorbehalte der hohen hofkriegsräthlichen Genehmigung, in dem Monturs-Commissions-Gebäude zu Grätz abgehalten werden wird.

Uebrigens wird ob Beurtheilung künftig nöthiger Verfügungen unter einem zur Liquidirung des Passiv- und Activstandes vom Peter Eninger eine Tagsatzung auf den 25. Juny d. J., 9 Uhr frühe angefangen, bestimmt, an welchem Tage, und bis zu solchem, die respectiven Gläubiger ihre Forderungen gegen Herrn Curator gehörig hierorts anzumelden, die Schuldner aber ihre Verhältnisse getreulich anzugeben vorgeladen werden.

Eilt den 27. April 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

1. 3. 1477.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über das Gesuch der Maruscha Suolschak, gebornen Karlin aus Westert im Bezirke Laak, als Marko Karlinischen Verlassübernehmerinn, in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von dem Joseph Hirschenfelder an den Georg Karlin über einen Betrag von 1200 fl. L. W. unter 26. May 1804 ausgestellten, und unter nähmlichem Dato auf die zu Unterfechtung H. Z. 6 liegende, der löblichen Cameralherrschaft Laak sub Urb. Nro. 2224 dienstbare ganze Hube intabulirten, in Folge Cession dd. et intab. 13. März 1806 aber an Marko Karlin gediehenen Schuldscheins gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, die auf den gedachten Schuldbrief Ansprüche zu stellen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr diesfälliges Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und darzuthun, als im Widrigen derselbe für getödtet und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 9. November 1824.

1. 3. 82.

(2)

Nr. 8525.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Dr. Bernard Kogl, jubilirter Gubernialrath und Protomedicus, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf dem Hause Nr. 169 in der Stadt vorgemerkten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als: a) des von Johann Anton v. Schluderbach, dem Bernhard v. Schluderbach unter 16. März 1776 ausgestellten Tischtitel-Instrumentis, vorgemerkt unterm 11. May 1776; b) des von Ludwig von Schluderbach, dem Johann Kutz über 2400 fl. ausgefertigten Schuld- und Miethvertrages ddo. 1. Februar 1790, vorgemerkt am 25. März 1790; und c) des Abtheilungs-Protocollis ddo. 1. Febr. 1795, pr. 2400 fl., vorgemerkt am 19. Juny 1795, geveilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Bernard Kogl, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Laibach den 11. Jänner 1825.

1. 3. 812.

E d i c t.

(2)

Das Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Lorenz Tratnig von Terne, einverständlich mit dem Matthäus Schuolschak'schen Erben, Johann und Franz Schuolschak, die Amortisirung des, zu Gunsten des Matthäus Schuolschak auf der, dem Lorenz Tratnig gehörigen, zu Terne H. Z. 12 liegenden, der Staatsherrschaft Laak sub Urb. Nro. 2040 zinsbaren Ganzhube intabulirten, vorgeblich

im Verlust gerathenen Schuldscheins ddo. 27. May 1780 et intab. 31. August 1782, pr. 300 fl. P.W., dann jenes auf dem der Kirche St. Georgi zu Altenlack zinsbaren Acker zu Vischach, ebenfalls zu Gunsten des Matthäus Schuolschaf intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins ddo. 2. December 1772, et intab. 4. December 1782, pr. 200 fl. P.W., bewilliget.

Es haben daher alle jene, welche aus den benannten Urkunden ein Recht zu haben glauben, daselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden, widrigens die benannten Urkunden, eigentlich deren Intabulationscertificate über ferneres Ansuchen des Lorenz Trarig, nach Verlauf der gegebenen Frist für nichtig und kraftlos erklärt und in Folge dessen aus den betreffenden Grundbüchern gelöscht werden würden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 5. July 1824.

z. Z. 1285.

E d i c t.

(2)

Das Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak macht bekannt: Es habe über Ansuchen der Elisabeth Ambrusitsch von Ruden, ddo: 28. September 1824, Z. 1468, in die Amortisirung des zu Gunsten der Elisabeth Ambrusitsch, auf der zu Ruden v. Z. 3 liegenden, der Staats Herrschaft Laak sub Urb. Nro. 147 zinsbaren Hube intabulirten Ehevertrages ddo. et intabulato. 29. September 1803 gewilliget. Daher alle jene, welche aus dem angeführten Heirathsvertrag ein Recht zu haben vermeinen, daselbe binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß hierorts geltend zu machen haben, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der Bittstellerinn benannter Heirathsvertrag für null und kraftlos erklärt und aus dem betreffenden Grundbuche gelöscht werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 1. October 1824.

z. Z. 1059.

E d i c t.

(2)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland in Unterkrain haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 16. März 1823 verstorbenen Herrn Anton Sterger, gewesenem Oberberittenen in Radenze, entweder als Erben oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen von untengezeichnetem Tage sogewiß hierorts selbst oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Meldenden eingantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Bezirksgericht Pölland den 25. July 1824.

Z. 530

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 133.

(2) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton und der Catharina Dellagg, als Vormünder der Michael Dellagg'schen Pupillen zu Senofetsch, in die executiv Feilbiethung der der Catharina Sottler aus Senofetsch gehörigen, aus einem Hause zu Senofetsch nebst Wirthschaftsgebäuden, dem Acker Kepnigg und der Wiese Dernouz ta gureina genannt, bestehenden, gerichtlich auf 2695 fl. C. M. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 204 fl. 14 1/2 kr. an Capital, und 51 fl. 21 kr. an bis 7. Nov. 1823 verfallenen Interessen c. s. c. gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 18. März, für den zweyten der 18. April und für den dritten der 18. May d. J., jedesmal frühe um 9 Uhr in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden; so haben die Kaufustigen an vorstehenden Tagen frühe um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, allwo auch die Schätzung und Vicitationsbedingnisse eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senofetsch den 11. Februar 1825.

B. 536.

E d i c t.

(2)

Von dem **K. K. Bezirksgerichte Idria** wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Franz Merlat, als Cessionär des Herrn Sigmund v. Pagliaruzzi zu Laibach, in die öffentliche Feilbietung des dem Bergmanne Franz Fonton angehörigen, auf 362 fl. 15 kr. geschätzten, in der Bergstadt Idria liegenden Hauses No. 120, sammt den dazu gehörigen Gärten, dann An- und Zugehör, im Wege der Execution gewilliget, und hierzu mit Anhang des 526. §. der a. O. D. drey Termine, nämlich für den ersten der 1. Juny, für den zweyten der 27. July und für den dritten der 2. August l. J. bestimmt worden, wozu die Kauflustigen um 2 Uhr Nachmittag in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen haben, wo inzwischen auch die Kaufsbedingungen eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Idria den 30. April 1825.

B. 528.

E d i c t.

Nro. 266.

(2) Vor dem gefertigten Bezirksgerichte haben alle jene, welche auf den Verlaß des zu Mavelse am 5. April 1825 verstorbenen Gregor Kobbetitsch, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlaß etwas schulden, am 19. May l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, als sich Erstere die Folgen des 814. §. b. O. B. selbst zur Last legen, Letztere aber zur Berichtigung ihrer Rückstände im Rechtswege verhalten werden.

Vom Bezirksgerichte Herrschaft Pölland am 19. April 1825.

B. 534.

B a d - N a c h r i c h t.

(2)

Dem hochzuverehrenden Publicum wird bekannt gemacht, daß das Baden in dem Laibacher Flußbade bey dem Hause No. 21 in der Preusa mit 7. May d. J. anfängt, und die Badlustigen täglich von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends auf das bestmögliche bedienet werden.

Der Preis eines Bades mit zwey Handtüchern ist 20 kr.; mit Leintuch und Bad-Mantel hingegen 24 kr. Für Reinlichkeit der Badmänner, der Wäsche und der Zimmer wird vorzüglich Sorge getragen.

Laibach den 29. April 1825.

K o s c h i e r.

B. 544.

(2)

Bey den Buchhändlern Korn und Licht, und bey dem Papierhändler H o h n ist zu haben:

Der
g r o ß e B r a u d
 des
D o r f e s S c h i f f a
 bey Laibach

in der Nacht vom 17. auf den 18. April 1825, in welchem 250 Wohn- und Wirthschafts-Gebäude ein Raub der Flammen wurden.

Der gefühlvollen Menschheit in einem Gedichte vorgestellt von
Professor Frank.

Der Ertrag Dieses wird zur Unterstützung der Verunglückten verwendet, und ganz nach dem Sinne der milden Geber von den betreffenden Behörden vertheilt werden.

Der Preis ist 6 kr. C. M.,
 ohne dadurch der Großmuth Schranken setzen zu wollen.

Z. 448.

Neueste Lotterie = Anzeige.

(2)

Se. kais. königl. Majestät haben dem Grafen Mathias Krasicki, Landstand in Gallizien, und seiner Gemahlinn Theophile geborne Gräfinn Stadnicka, die gnädigste Bewilligung ertheilet, ihre in Gallizien, im Sanoker Kreise gelegenen zwey Realitäten, die große Herrschaft Dubiecko und das schöne Gut Slinnica durch eine eigene Lotterie auszuspielen. Dem zu Folge werden diese zwey schönen Besitzungen, wofür die Ablösungs-Summen von 150,000 fl. und 50,000 fl. W. W. angeboten werden, durch 120,296 Lose zu 10 fl. W. W. und 8052 rothe Gratis-Gewinnlose, jedes mit einem sichern Gewinnst von wenigstens 1 Ducaten in Gold ausgespielt.

Diese Lotterie gewähret dem Mitspielenden Publicum nebst der Begünstigung, daß jeder Los-Abnehmer bey der Abnahme und baren Bezahlung von zehn, ein eilftes rothes Gewinnstlos unentgeltlich erhält, bis die bestimmte Zahl von 8052 Gratis-Gewinnstlosen vergriffen seyn wird, nach dem ihr ganz eigenen Vortheil, daß jeder Mitspielende mit einem einzigen Lose 22 Mal gewinnen kann, daß die bedeutende Anzahl Treffer im Gegenhalt der gegen andere Lotterien kleinen Anzahl Lose, das günstige Verhältniß hervorbringt, daß beynahe auf jedes zehnte Los ein Gewinnst fallen muß, und daß endlich die Gratis-Gewinnstlose nicht nur auf die Gewinnste in Gold, sondern auch auf die Realitäten und überhaupt auf alle Gewinnste in W. W. mitspielen.

Nebst den zwey Haupttreffern, die große Herrschaft Dubiecko, wofür eine Ablösungssumme von 150,000 fl. W. W., und das schöne Gut Slinnica, wofür gleichfalls 50,000 fl. W. W. als Ablösungs-Summe angeboten werden, sind annoch 12,069 sehr bedeutende Geldgewinnste, theils in W. W. von 20000, 10000, 5000, 3000, 2000, 1000, 500, 200, 100 und so abwärts bis 12 fl. W. W., im Betrage von 116019 fl. W. W., theils in k. k. Ducaten in Gold von 100, 50, 25 und so abwärts bis 1 Ducaten, zusammen 8356 Stück k. k. vollwichtige Ducaten, im Betrage von 94,005 fl. W. W. verbunden.

Die Gesamtzahl der 12071 Gewinnste mit Inbegriff der zwey Realitäten beträgt demnach 410,024 fl. W. W. Das Großhandlungshaus A. C. Schram in Wien, welches die Ausführung dieser Verlosung übernommen hat, garantirt dieses Spiel, so wie die Ausbezahlung der Geldgewinnste und der angebotenen Ablösungs-Summen.

Die Ziehung beginnt in Wien den 10. Jänner 1826, wo nicht bey dem, wegen den großen Vortheilen, die diese Lotterie darbiethet, zu erwartenden schnelleren Absatz der Lose, noch früher.

A. C. Schram.

Lose sind zu haben in Laibach bey

Joh. Ev. Wutscher,
Kaufmann.

K u n d m a c h u n g

Der Verkauf = Versteigerung mehrerer im Bezirke Pola gelegenen
Fonds = Realitäten und Olivenbäume.

In Folge hohen Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommissions = Decrets vom 25. May v. J., Z. 370, wird am 30. May d. J. bey dem k. k. Rentamte in Pola, Istrianer Kreises, in den gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der nachbenannten, im Bezirke Pola gelegenen, theils dem Religions-, und theils dem Bruderschafts = Fonde gehörigen Realitäten und Olivenbäume geschritten werden, als:

- 1) des in Pola gelegenen, orto grande genannten, 845 Quadratklaster messenden Gartens, geschätzt auf 204 fl. 12 fr.
- 2) des nächst dem obigen gelegenen, 140 Quadratklaster messenden Gartens, geschätzt auf 61 fl. 42 fr.
- 3) des il Prato vicin al Cristo genannten, 525 Quadratklaster messenden Ackergrundes, geschätzt auf 180 fl. 4 fr.
- 4) des in der Gegend Capelletta gelegenen, 4 Joch 297 Quadratklaster messenden, und mit Weinreben bepflanzten Grundes, geschätzt auf 199 fl. 24 fr.
- 5) des S. Catarina genannten, unter der Festung von Pola gelegenen, 300 Quadratklaster messenden Grundes, geschätzt auf 14 fl. 56 fr.
- 6) des in der Gegend ai Giadreschi gelegenen, Maderno genannten, 54 Joch 1220 Quadratklaster messenden Grundes, geschätzt auf 1060 fl. 3 2/8 fr.
- 7) des auf dem Berge Giro gelegenen, Roselli genannten, 1440 Quadratklaster messenden Ackergrundes, geschätzt auf 55 fl. 12 fr.
- 8) der in der Gegend S. Canzian befindlichen 56 Olivenbäume, geschätzt auf 78 fl. 40 fr.
- 9) des Meschina genannten, 1 Joch 400 Quadratklaster messenden, und mit 30 Olivenbäumen bepflanzten Weidgrundes, geschätzt auf 41 fl. 28 6/8 fr.

- 10) des in der Gegend Cadignole gelegenen, 480 Quadratklaster messenden, und mit 16 Olivenbäumen bepflanzten Ackergrundes, geschätzt auf 15 fl. 24 7/8 fr.
- 11) der nächst der großen Wiese gelegenen, 1 Joch 605 Quadratklaster messenden 3 Wiesenantheile, geschätzt auf 265 fl. 24 fr.
- 12) des in der Gegend Valeran gelegenen, 2 Joch 1120 Quadratklaster messenden, mit Olivenbäumen bepflanzten Grundes, geschätzt auf 49 fl. 26 3/8 fr.
- 13) des in der Gegend Chersiole gelegenen, 36 Joch messenden Grundes, geschätzt auf 668 fl. 12 fr.
- 14) des Veruda genannten, 18 Joch 350 Quadratklaster messenden Eilandes, geschätzt auf 264 fl. 4 fr.
- 15) der auf dem Eilande degli olivari befindlichen 442 Olivenbäume, geschätzt auf 398 fl. 10 fr.
- 16) des Fontanelle genannten, 1 Joch, 560 Quadratklaster messenden Ackergrundes, geschätzt auf 36 fl. 32 fr.
- 17) des Foiban genannten, 2 Joch 1575 Quadratklaster messenden Ackergrundes, geschätzt auf 72 fl. — fr.
- 18) des Pisana genannten, 6 Joch 1200 Quadratklaster messenden Ackergrundes, geschätzt auf 125 fl. 16 7/8 fr.
- 19) der in der Pflanzung Bleschich befindlichen 7 Olivenbäume, geschätzt auf 4 fl. 32 fr.
- 20) her in der Pflanzung Bleschich befindlichen 8 Olivenbäume, geschätzt auf 2 fl. 12 fr.
- 21) der in der Pflanzung Bleschich befindlichen 9 Olivenbäume, geschätzt auf 4 fl. 16 fr.
- 22) des in der Gegend Porta aurea, unter dem Conscriptions = Nro. 96 befindlichen Wohnhauses, geschätzt auf 108 fl. 8 fr.
- 23) des in der Gegend Porta aurea, unter dem Conscriptions = Nro. 95 befindlichen Wohnhauses, geschätzt auf 51 fl. 20 fr.
- 24) des in der Gegend Porta aurea, unter dem Conscriptions = Nro. 77 befindlichen Wohnhauses, geschätzt auf 79 fl. 16 fr.
- 25) des in der Gegend des Amphitheaters, unter dem Conscriptions = Nro. 25 befindlichen Wohnhauses, geschätzt auf 185 fl. 8 fr.
- 26) des in der Straße della Catentrale befindlichen Stalles, geschätzt auf 56 fl. 55 2/8 fr.

- 27) des nächst dem Kloster S. Francesco befindlichen Stalles, geschätzt auf 81 fl. 36 fr.
28) des auf dem Eilande Veruda befindlichen Minoriten = Klosters, geschätzt auf 931 fl. 34 3/8 fr.

Diese Realitäten und Olivenbäume werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgethanen, und dem Meistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig dem öffentlichen Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contracts nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht in der festgesetzten Zeit berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs = actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Realität, oder in so ferne es sich um auf Privatgründen befindliche Olivenbäume und um Gebäude handelt, die der Erseher abzutragen gesonnen wäre, auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfalls = Raten abführt, in fünf gleichen

jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweyte Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen.

Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffschillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Pola eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. k.üstenländischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Trieste, am 30. März 1825.

Sigmund Ritter von Mosmillern,
k. k. Sub. und Präsidial- Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 516.

(3)

Nro. 1314.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Oblak, Curatoris fisci des Stephan Widetzsch'schen Verlasses, in die öffentliche Versteigerung der, zum obgenannten Verlasse gehörigen öffentlichen Obligationen, als:

- 1) der Herarial- Obligation Nro. 8553, ddo. 1. Februar 1805, à 4 pCto., pr. 1010 fl., auf Johann Ischernitsch, und
- 2) der Herarial R. D. Obligation Nro. 12455, ddo. 1. Februar 1804, à 5 pCto. pr. 300 fl., auf Jacob Wresitz lautend,

gegen sogleich bare Bezahlung gewilliget und hiezu die Tagsatzungen auf den 18. April, 16. und 30. May 1825 früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beseze angeordnet worden, daß gedachte Obligationen nach dem Betrage, für welchen sie ausgestellt sind, ausgerufen, bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht unter diesem Betrage hintan gegeben, bey der dritten Versteigerung aber dem Meistbiethenden um den wie immer gearteten Anboth überlassen werden würden. Wo übrigens die Licitations- Bedingnisse bey der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethung am 18. April d. J. ist kein Kauflustiger erschienen.

Lai bach am 7. März 1825.

3 494

E d i c t.

Nro. 2054.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria v. Premierstein, Vormünderinn, und Franz v. Premierstein, Mitvormund des minderjährigen Mar. v. Premierstein, als bedingt erklä-

ten Erben, zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem am 10. Jänner l. J. zu Wipbach verstorbenen Friedrich v. Premerslein, k. k. Postmeister daselbst, die Tagsatzung sowohl vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, als auch bey dem Bezirksgerichte Herrschaft Wipbach auf den 30. May l. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 12 April 1825.

Aemtlliche Verlautbarung.

3. 498 **V e r l a u t b a r u n g** **Nro. 440.**
einer Personal-Maurermeisters Berechtsame für die Kreisstadt Cilli.

(3) Nachdem in der Kreisstadt Cilli demahl nur ein geprüfter Maurermeister bestehet, welcher offenbar unzulänglich ist, die vorkommenden Bauarbeiten in der Stadt, und die vielseitigen öffentlichen Bauführungen im Kreise übernehmen zu können, so tritt die Nothwendigkeit ein, einen zweyten geprüften Maurermeister mittelst Ertheilung einer Personal-Berechtsame aufzunehmen.

Wer also diesen vortheilhaften Posten zu erhalten wünscht, wird aufgefordert, sein Bittgesuch mit dem Moralitäts- und Prüfungs-zeugnisse, daß er für einen Maurermeister in einer Kreisstadt qualificirt seye, zugleich mit Beweisen der bisherigen Verwendung belegt, bis Ende May 1825 bey diesem Magistrate portofrey einzureichen.

Magistrat Cilli am 15. April 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 510 **E d i c t.** **Nro. 367.**

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Hrn. Johann Kofler in die executive Versteigerung der dem Georg Paulowitsch von Morowitz Haus Nro. 13 gehörigen, auf 215 fl. geschätzten 1/2 Hube sammt Gehäus gewilliget, und dazu drei Feilbietungstagsatzungen, die erste auf den 16. Juny, die zweyte auf den 2., und die dritte auf den 15. July l. J., jederzeit Vormittag um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß wenn die Realität sammt Fahrnissen bey der ersten Tagsatzung nicht um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 26. April 1825.

3. 504 **(3)** **Nro. 348.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Johann Köthel von Gottschee in die executive Versteigerung des dem Georg Steuerer gehörigen, zu Koflern gelegenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, bestehend in einer 1/8 Hube sammt Gehäus und Fahrnissen gewilliget und dazu 3 Termine, der erste auf den 25. May, der zweyte auf den 20. Juny, und der dritte auf den 4. July l. J. jederzeit Vormittag um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn das feilgebothene Gut bey dem ersten oder zweyten Termine nicht um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, selbes bey dem dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitations-Bedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 21. April 1825.

Mit allerhöchster Bewilligung
wird die Ziehung der großen und ausgedehnten

Herrschaft Busk in Galizien,

unwiderruflich und unabänderlich

den 18. Juny des laufenden Jahres 1825 vorgenommen, und den
20., 21. und 22. des genannten Monats und Jahres fortgesetzt
und beendigt werden.

Im Falle der Gewinner die Herrschaft nicht behalten wollte, wird demselben
als Ablösungs-Summe der Betrag von:

Einer halben Million

Gulden Wiener-Währung angeboten und verbürgt.

Jedes Los kann 38 Mal und außer dem Haupttreffer von

500,000 fl. noch andere 100,000 fl.

gewinnen.

Um dieser Lotterie die bisherige Günt des verehrlichen Publicums zu erhalten und den Theilnehmern alle möglichen Vortheile zuzuwenden, sind nun, da die Zahl der Anfangs bestimmten 8000 Stück Freylose beynähe gänzlich vergriffen ist, mit allerhöchster Bewilligung aus der ursprünglichen Gesamtzahl der Lose, d. i. ohne Vermehrung derselben, 3000 Stück ausgeschieden, und zu neuen Freylosen mit einem sichern Gewinnste in Gold von 1000, 300, 100, 50, 24 bis wenigstens 2 Stück k. k. Ducaten, im Gesamtbetrage von 9000 Stück k. k. Ducaten in Gold bestimmt worden.

Diese Goldgewinnlose sind nicht nur an Rechten und Vortheilen den übrigen Losen dieser Lotterie gleich, sondern jede ohne Ausnahme gewinnt überdies sicher wenigstens 2 Stück k. k. Ducaten, oder vielmehr einen ganzen Souverain d'or, indem die Zahl der Gewinnste von einem ganzen Souverain d'or diejenige von zwey Ducaten übersteigt.

Wer daher 10 Lose dieser Lotterie auf ein Mal gegen bare Bezahlung abnimmt, erhält ein Stück von diesen neuen 3000 Freylosen mit einem sichern Gewinnste in Gold unentgeltlich, bis deren Zahl vergriffen seyn wird.

Zufolge des Lotterie-Planes finden mit Inbegriff der Goldgewinnste 5 Hauptziehungen Statt. In jeder dieser Ziehungen werden bedeutende Treffer gezogen, folglich spielt der Besitzer 1. Loses in jeder Ziehung mit dem geringsten Einsatze von 3 fl. W. W. mit, und kann die große Summe von

609,000 fl. ja sogar 620,250 fl., gewinnen.

Hier folgt das Verzeichniß der bedeutenden Treffer, nämlich:

1 Treffer	500,000 fl.	Weiters 3000 Treffer in Gold, nämlich:		
1 do.	50,000 =	1 Treffer	1000 Duc.	11,250 fl.
1 do.	15,000 =	1 do.	300 „	3,375 =
1 do.	10,000 =	1 do.	100 „	1,125 =
1 do.	5,000 =	2 do. zu 50 Duc.	100 „	1,125 =
1 do.	4,000 =	3 do. zu 24 „	72 „	810 =
1 do.	2,000 =	1500 do. zu einem ganz		
10 do. zu 1000 fl.	10,000 =	zen Souveraindor	4444 „	50,000 =
20 do. „ 500 =	10,000 =	1492 Treffer zu 2 Duc.	2984 „	33,570 =
25 do. „ 100 =	2,500 =			
2345 do. „ 20 =	46,900 =			
3000 do. in Gold	101,255 =	3000 Treffer zusam.	9000 Duc.	101,255 fl.

5,408 Treffer gewin. 759,655 fl. W. W. oder 303,862 fl. C. M.

Nach dem Plane kann der Theilnehmer am Spiele 38 Mal gewinnen, d. i. er vermag nicht nur in den 3 ersten Ziehungen bedeutende Geldgewinne zu machen, sondern kann überdies hauptsächlich in der 4. Ziehung 35 Mal, und in dieser Ziehung allein 600,000 fl. gewinnen. In Betracht folglich, daß der Besitzer eines Loses 600,000 fl., ja sogar 620,250 fl. gewinnen kann; in Betracht weiters, daß die Anzahl der verkäuflichen Lose von 124,000, gegen die ungeheure Zahl Lose zweyer anderer dergleichen Lotterien sehr gering ist: ergibt sich bey Berechnung der Verhältnisse, daß die Lotterie Lust für den Theilnehmer die vortheilhafteste in jeder Beziehung ist. Endlich um jedermann von dem Vorzuge derselben vor andern Lotterien zu überzeugen, reicht die angebotene Summe von einer halben Million hin, welche den Betrag der Haupttreffer von 3 andern Lotterien zusammen genommen beynahe erreicht, ohne die bedeutenden Nebentreffer in Anschlag zu bringen, unter denen sich einer sogar von 50,000 fl. befindet, und welche die große Summe von 259,655 fl. W. W. betragen.

Jedes Gold = Gewinnstlos spielt dem Plane gemäß auch in den vier ersten Hauptziehungen wie alle übrigen Lose mit, und kann sowohl die Herrschaft oder eine halbe Million Gulden, und nebstbey noch fl. 120,250 folglich in Allem fl. 620,250 gewinnen.

Da diese Lotterie eine bedeutend geringere Anzahl Lose enthält, als andere Lotterien bey dem gleichen Einfaß von 15 fl., so ergibt sich, daß der auf Lust Spielende eine bey 50 Procent größere Wahrscheinlichkeit auf den Haupttreffer sowohl, als jeden andern Gewinn für sich hat, und da die mit der Auspielung von Lust verbundenen Goldgewinnst = Freylose wenigstens 2 Ducaten, ja vielmehr einen ganzen Souveraindor, gewinnen müssen, während der geringste Gewinn der Goldgewinnst = Freylose anderer großen Lotterien, ebenfalls mit einer Einlage von 15 fl., nur 1/2 Souveraindor beträgt, so überläßt man es der Einsicht der

resp. Theilnehmer, zu beurtheilen, ob nicht die Lotterie Buzk die meisten Vortheile gewährt.

Dieses sind die vielen Vorzüge und großen Vortheile, welche diese Lotterie über alle bisher erschienenen Lotterien erhebt, das der Besitzer eines Loses mit wenigen 3 fl. W. W. in 5 Hauptziehungen mit Inbegriff der Goldgewinnste mitspielt, und wie schon gesagt und erwiesen ist, 620,250 fl. gewinnen kann.

Die Herrschaft Buzk in Galizien besteht aus der stark bevölkerten Stadt Buzk, 29 Dorfschaften und 8 herrschaftlichen Meierhöfen, wozu bey 4000 Joch der besten Ackergründe, bey 30,000 Joch Waldungen, und das Recht auf jährliche 53 425 Tage Zug, und 2533 Tage Handfrohnen gehören.

Die Ziehung geschieht in Wien unter Aufsicht der Abgeordneten der höchsten k. k. Hofkammer und der löbl. k. k. Lottogefälls-Direction, beginnt unwiderrüchlich den 18. Juny des laufenden Jahres 1825, und wird den 20., 21. und 22. des genannten Monats und Jahres fortgesetzt und beendigt werden.

Das Großhandlungshaus Hammer et Karis in Wien verbürgt nicht nur die schuldenfreye Uebergabe der Herrschaft an den Gewinner, oder die Auszahlung der angebotenen Ablösungssumme, sondern auch die bare Auszahlung der übrigen Geldgewinnste gleich nach der Ziehung.

Das Los kostet 15 fl. W. W., oder 6 fl. Conv. Münze.

Lose und Plane sind hier in Laibach bey allen (P. T.) Herren Collectanten zu haben. Laibach am 28. April 1825.

3. 495.

Lotterie-Anzeige.

(2)

Die Ziehung der großen und ausgedehnten Herrschaft Buzk in Galizien, für welche ein Ablösungsbetrag von Einer halben Million gebotthen wird, wird unabänderlich den 18. Juny d. J. vorgenommen werden.

Hinsichtlich der vielen Vorzüge und großen Vortheile, welche diese Lotterie über alle bisher erschienenen Lotterien erheben, wird sich auf den dießfälligen Spielplan berufen.

Lose dieser Lotterie, à 6 fl. C. M., werden von dem ergebenst Befertigten im Nahmen des Wiener-Großhandlungshauses Hammer et Karis ausgegeben. Auch sind bey ihm noch Lose der Wiener Häuser, des k. k. Hofraths Lubomirskischen Palais, der sechs Realitäten in und um Wien, dann der Herrschaft Dubiecko zu haben.

Wolfgang Friedr. Günzler,

Großour am alten Markt Nro. 155.

3. 513.

Andreas Costa aus Klagenfurt,

(3)

Kupferstich- und Galanterie-Händler,

empfehlte sich gegenwärtigen Markt mit einem assortirten Waarenlager von ganz neuen Artikeln in seiner gewöhnlichen Hütte.

3. 503.

Joseph Steinrock, Schuhmachermeister aus Grätz, Hütte Nro. 15, hat alle Arten Frauen- und Kinder-Schuhe von verschiedenen Farben, Bundschuhe von Leder und Zeug um den billigsten Preis, und zwar nach der neuesten Mode.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 526.

(2)

ad Nro. 89.

St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Feilbiethung der dem krainerischen Religionsfonde gehörigen, im Neustädter Kreise liegenden Herrschaft Ruperts Hof.

Nachträglich zu der am 29. July 1823, und mit Bezug auf die unterm 2. Hornung 1824 geschehene Verlautbarung, wird hiemit bekannt gemacht, daß die zum krainerischen Religionsfonde gehörige Herrschaft Ruperts Hof am 18. Juny d. J. um 10 Uhr im Gubernial-Rathssaale des Landhauses zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgetothen werde.

Bey dieser 11 Meilen von der Hauptstadt Laibach und 1 Meile von der Kreisstadt Neustadt entfernten Herrschaft Ruperts Hof bestehen folgende Bestandtheile und Gerechtsamen:

1) Das zwey Stockwerk hohe, mit Schindeln eingedeckte Schloß sammt den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, die Kellergebäude in den Weinbergen Reber und Riegel, und die Ruinen des Schlosses Mayhan.

2) An Dominical-Gründen:

- 3 Joch 581 □ Klafter Gärten in 4 Abtheilungen.
- 115 — 1580 □ — Aecker in 42 Stücken.
- 118 — 1023 □ — Wiesen in 59 Theilen.
- 35 — 786 □ — Weiden in 14 Abtheilungen.
- 115 — 976 □ — Gestrüppen in 73 Stücken, und endlich
- 7529 — 108 □ — Waldungen, welche mit Eichen, Buchen, Tannen und Fichten bewachsen sind.

10 Joch 4 □ Klafter Weingärten in den 2 Bergen Reber und Riegel.

3) An Zehenten, mit Vorbehalt des gesetzlich nachzulassenden Zunftfels, und zwar:

- a. Garbenzehente von Weizen, Korn, Gerste, Haiden, Haber.
- b. Jugendzehente von Kälbern, Ferkeln, Kitzeln, Lämmern, Bienenstöcken, ganz in den Dörfern na Hribe, Mihouz, Kleinzerouz, Groß-

(S. Beyl. Nr. 37. d. 10. May 825.)

C

zerouz, Iglenig, Dolsche, Verch bey Dolsch, Pangersgerm, Puscze, dann von den herrschaftlichen Geräuthern zu Oberschwerenbach, Unterschwerenbach, Pristava bey Mihouz, Weindorf, Germkouz, Würschendorf, mit drey Viertel von Aschlitz, Wiederzug, Ober-, Gros- und Kleinriegel, Ober-, Unterwuschinz, Urshnasella, Pregertschdorf, Idinschna, Lerchendorf, Nusdorf, Hudine, Bresowitz, Mihouz, Gaberje und Kleinlerchendorf mit zwey Dritteln zu Barthelme im Felde, Schmalzendorf, Verch bey St. Barthelme, Hof, Straß, Pristava bey St. Barthelme, Nafsenfeld, mit einem Halben zu Ober- Untergeräuth, Gehak, Ober- Unter Blaschnovitz, mit drey Achteln zu Töplitz, Untersuschitz, Selische, Obersuschitz mit einem Drittel vom Dorfe Wrusnitz, und einem Viertel vom Dorfe Pristava bey Mihouz.

e. Weingehente:

Ganz in den Weingebirgen Hrib, Krutshendull, Reber und Vinareber, Stermetz von 5 Bergholden, Sadesch, Gabrouz, Neuberg, Sadesch bey Luben, dann Sonzhnagora und Koschzheniverh, von den halbtkeiligen Weingärten zu Gaberje und Verh bey Nufsdorf mit drey Viertel zu Mihouz, Zerouz, Gaberje, Gros- Kleinriegel, Sadesch, Verch bey Nufsdorf, Wresovitz, Salloke, dann von den halbtkeiligen Weingärten zu Urschnasella, Ober- Unterwalschovitz und Laase mit zweyen Dritteln zu Wresovitz und Wendia zu Stermetz von 4 Bergholden, dann von den hubtkeiligen Weingärten zu Nafsenfeld, St. Barthelme, Verch bey St. Barthelme, Pristava, endlich mit einem Drittel zu Wrusnitz.

d. Bergrechte zu Gaberje, Hrib, Kautschendull, Reber, Vinareber, Bresovitz, Wendia, Stermetz, Sadesch, Wrusniz, Gabrouz, Neuberg, Michouz, Sadesch bey Luben, Zerouz, Gros- Kleinriegel und Sadesch.

4) Die hohe Jagd in der Pfarr St. Michael Stoppitsch, einem Theile der Pfarr St. Barthelme, dann Tschermoschnitz, und die Reissjagd vom Berge Luben bis zum Ende des Rasenwaldes.

5) Die Fischey im Bache Schwerenbach in 3 Abtheilungen.

6) Die jährlichen Urbarial- Eindienungen von den zu dieser Herrschaft gehörigen 147 1/3 Huben bestehen dermahl

im Gelde:

In obrigkeitlichen Zinsen mit — — — 224 fl. 22 1/4 kr.

In St. Georgen-Rechte	— — —	8 fl. 47	fr.
— unwiderrusslichem Gespunfreluiten	— — —	52 = 22 2/4 =	
— widerrusslichen	dto. — — —	19 = 5 — =	
— unwiderrusslichen Robothgelde	— — —	153 = 40 2/4 =	
— Samfart im Gelde	— — — —	188 = 29 2/4 =	
— Zins von öden Huben und Taberrobth		5 = — — =	

Zusammen 651 fl. 47 — fr.

wovon nach Abzug des gesetzlichen Fünftels pr. — 130 fl. 21 2/4 fr.

noch verbleiben 521 fl. 25 2/4 fr.

und sohin mit Zurechnung der von einigen Dörfern für eine Ackerungsschuldigkeit zu

bezahlenden Relation, pr. — — — fl. 34 fr.

einer Vogtengebühr von — — — fl. 38 fr.

und der rectificirten Willich-Fanggebühr pr. 1 fl. 50 fr. 3 fl. 2 — fr.

in die herrschaftlichen Renten jährlich einfließen 524 fl. 27 2/4 fr.

In Naturalien:

a. An Kleinrechten, vermöge dem Rectificatorio, 9 Kapäuner, 179 1/4 Hühner, 1382 1/6 Eyer, und 530 Haarzählinge, wovon jedoch das gesetzliche Fünftel einzulassen ist;

b. Zinsgetreid, dieses besteht jährlich in 18 Megen 1 Maß Weizen, 3 Megen Korn, 58 Megen 28 Maß Hiers, 388 Megen 28 2/3 Maß Haber, dann 6 Megen Haber als Dominical-Zins von der Eschermosch-nizer Mühle und dem Deiche Petelinek, von welchen der gesetzliche Fünftelabzug Statt findet. Diesen Körnerdienst haben die Unterthanen, so wie die Vogtenholden ihre Schuldigkeit von 224 1/2 Megen Haber, welche überdieß auch noch an Kleinrechten 105 2/3 Kapäuner, 86 11/12 Hühner und 86 1/12 Pogatschen zu entrichten haben, bis Ende November jeden Jahres abzuschütten, oder nach den mittleren Getreid-Marktpreisen der Monathe November und December des nämlichen Jahres zu reluiren.

Roboth: Statt der wöchentlich mit 172 Zug- und 466 1/2 Handtäg-gen rectificirten Roboth werden von den Unterthanen seit dem Jahre 1793 (einverständlich, doch ohne Zeitbestimmung) jährlich 245 Megen 23 1/3 Maß Weizen abgeschüttet, und 658 1/2 Fuhr-, dann 978 Handtäge geleistet, wovon nur das Fünftel in Abzug zu kommen hat.

Der Weizen ist am Lucastage, das ist am 18. October jeden Jahres,

abzuschütten, oder nach dem an diesem Tage in der Stadt Neustadtl bestandenen mittleren Marktpreise zu reluiren.

Sackzehente: Die jährliche Schuldigkeit bestehet in 5 Mezen 3 $\frac{1}{2}$ Maß Hiers, 25 Mezen 15 Maß Haiden, 338 5 $\frac{1}{2}$ 24 Haarzählinge und 38 1 $\frac{1}{4}$ Stück Hühner, an welcher Eindingung das 1 $\frac{1}{5}$ nachzulassen ist.

7) **An Laudemien.** Dieses wird bey allen Besitzveränderungen ohne Unterschied, von der Kauf- oder Schätzungssumme über Einlaß von 1 $\frac{1}{5}$ mit 1 $\frac{1}{7}$ abgenommen, und zwar bey Uebertragung des Eigenthums unterthänigen Realitäten, von Weingärten aber wird bloß die Verbriefungstaxe mit 45 kr. bezogen.

8) **Amtstaxen und Accidentien.** Diese werden nach der bestehenden Taxordnung, und der bisher bestandenen Gewohnheit abgenommen. Nebstbey gebührt der Herrschaft, als provisorischem Bezirksgerichte der drey Hauptgemeinden Töplitz, Stopitz und Wrusniz, das 1 und 2 o/o Mortuarium, dann die adelichen Richteramts- und Gerichtstaxen, in so lange als derselben diese Gerichtspflege zugewiesen bleibt.

Der Ausrufspreis für diese Staatsherrschaft ist auf 49,643 fl. 45 kr., sage Neun und Bierzig Tausend Sechshundert Drey und Bierzig Gulden 45 kr. Conventions-Münze herabgesetzt worden.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zu einem Realitätenbesitze geeignet ist, und es sind zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 18. April 1818 die Käufer der Staats- und Fondsgüter, welche diese unmittelbar von der k. k. Veräußerungs-Commission an sich bringen; hiedurch für sich und ihre in gerader Linie abstammenden Leibes-Erben landtafelfähig.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil-nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuration geprüft und bewährt befundene fideiussorische Sicherstellung bezubringen.

Diese Caution, welche in der Folge die Stelle des Keugeldes vertritt, wird — wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Rauffchillingsrate abgerechnet, die fideiussorische Versicherung aber nach dieser vollständigen Berichtigung zurückgestellt werden.

Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen, wenn sie sich erklären, keinen

weitem Anboth machen und das Ende der Licitation nicht abwarten zu wollen, sogleich zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig sich bevor mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Ersteher der Herrschaft hat die erste Hälfte des Kauffchillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Herrschaft bar zu berichtigen, die zweyte Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute im ersten Sage versichert und mit 5 vom Hundert in C. M. M. verzinsset, in 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Bei mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug eingekäumt, welcher den Kauffchilling in kürzern Fristen zu bezahlen sich erklärt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Kaufanschlag, so wie die umständliche Beschreibung dieser Herrschaft und ihrer Bestandtheile können bey der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission in Laibach täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Auch ist es jedem Kaufstigen unbenommen, alle Theile der Herrschaft in loco in Augenschein zu nehmen.

Von der k. k. khrischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.
Laibach den 30. April 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Gubernial = und Präsidial = Secretär.

3. 511.

(2)

ad No. 92.

St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung des Cameral = Gutes Rittersfeld.

Am 13. Juny 1825 um zehn Uhr Vormittags wird in dem Rathssaale der k. k. nieder = österreichischen Landesregierung das Cameral = Gut Rittersfeld, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden.

Dieses Gut liegt in dem Viertel O. W. B., drey Stunden von St. Pölten und eine halbe Viertelstunde von Traismauer entfernt; der Ausrufspreis dieses Gutes ist Fünf Tausend Fünf Hundert Gulden Conventions = Münze.

Die vorzüglichsten Bestandtheile dieses Gutes sind:

Erstens: An Rustical = Waldungen 5 Joche 762 Quadrat = Klafter im Gebieth der Herrschaft Traismauer.

Zweitens: Die Grundherrlichkeit

- a) über achtzehn behaute Unterthanen in den Dörfern Rittersfeld, Gemeinlebarn und Gögersdorf;
- b) über 74 Ueberländgewähren.

Drittens: An Geld = Natural = Diensten und sonstigen Bezügen:

- a) Im Gelde 145 fl. 8 1/4 kr. Wiener Währung;
- b) Weinmostdienst 9 2/4 Eimer Weinmost;
- c) An Natural = Roboth im Durchschnitte 60 Handrobothtage;
- d) das Laudemium, Mortuarium und die sonstigen Taxen.

Viertens: Besondere Gerechtsame:

- a) Die bisher von der Herrschaft Traismauer verwaltete Justiz = Gerichtsbarkeit über die behauten Unterthanen, und die Ortsobrigkeit in dem Bezirke von Rittersfeld;
- b) der Tax im Amte Rittersfeld;
- c) die Schankgerechtigkeit daselbst;
- d) die Fischerey in dem Traisenmühlbache vom Eintritte bis zum Ausflusse dieses Baches in die Rittersfelder Jurisdiction.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben, in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs = Circular = Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte in Hinsicht dieses Gutes zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs = Commission bar, oder in öffentlichen auf Metall = Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof = und nieder = österr. Kammer = Procuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs = Acte beyzubringen.

Das Drittheil des Kauffchillings dieses Gutes, wenn er den Betrag von 50,000 fl. übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte, ist von

dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Drittheile oder die verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, wo die Zahlung der ersten Hälfte oder des ersten Drittheils der Kauffumme erfolgte, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, Beschreibungen u. s. w. des Gutes Rittersfeld, können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Präsidial-Bureau der k. k. niederösterreichischen Landesregierung eingesehen werden.

Das Gut selbst kann übrigens auch von den Kauflustigen in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission.

Wien am 14. April 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 500.

Feilbiethungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschafft Laak werden über Ansuchen des Herrn Thomas Thoman, Primus Jamnig'schen Concursumassa-Verwalters, sämmtlich zur Primus Jamnig'schen Gantmassa gehörigen, ohne Ansaat auf 1450 fl., mit der Ansaat auf 1460 fl. 39 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten, nämlich das Haus sub No. 81 zu Laak sammt den dazu gehörigen vier Waldantheilen, der Stallung und Heuschupfe, mit dem hinter dem Hause liegenden Garten, dann die Äcker und Wiesantheile u Hribech, bey dem mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 11. Juny, 12. July und 13. August l. J. früh um 9 Uhr im Orte der Realitäten bestimmten Feilbiethungstagsatzungen, und zwar bey der ersten und zweyten nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden verkauft.

Die dießfälligen Vicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können sowohl in dieser Gerichtsanzley als auch bey dem Massaverwalter Herrn Thomas Thoman eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Laak am 25. April 1825.

3. 523.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschafft Laak wird über executives Ansuchen des Herrn Franz Schaller von Kropp, der den Mathias Lotrisch'schen Erben gehörige, zu Studenim liegende, gerichtlich mit dem anstoßenden Wiesfleck und Formachantheil u Rogel, auf 106 fl. geschätzte Äcker u Hribech, wegen schuldigen 100 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, bey dem mit dießgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 14. Juny, 14. July und 16. August l. J. Nachmittag 3 Uhr im Orte der Realitäten zu Studenim bestimmten Feilbiethungstagsatzungen, und zwar bey der ersten und zweyten

Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden verkauft.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 26. April 1825.

Z. 522.

(2)

ad Nro. 552.

Das Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg macht hiemit bekannt: Es habe auf Ansuchen der Mariska Schuoltsdag, geborne Kerlin von Westert, die öffentliche Feilbietung der zum Verlasse des Primus Brent gehörigen, der löbl. Staats Herrschaft Laak unter Urb. Nro. 2219 dienstbaren, auf 850 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube in Unterseifung, wegen schuldigen 306 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, im Wege der Execution bewilliget, und zur Vornahme derselben drey Tagagungen, und zwar die erste auf den 25. May, die zweyte auf den 25. Juny und die dritte auf den 23. July 1825, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Lage mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bey der ersten und zweyten Tagagung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Kieselstein den 23. April 1825.

Z. 531.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist auf Anlangen der Ursula Scherbath, die neuerliche öffentliche Feilbietung der dem Jacob Stofitsch gehörigen, in dem Amte Bierendorf, Dorfe Labor, unter Haus-Nr. 21 liegenden, der löbl. Herrschaft Radmannsdorf unter Urb. Nro. 441 unterthänigen, auf 1500 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Kaufrechtshube und Fahrnisse, wegen schuldigen 421 fl. c. s. c., im Wege der Execution bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagagungen auf den 19. April, 19. May und 18. Juny 1825 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Dorfe Labor mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden.

Die Licitationsbedingungen können in den Amtsstunden bey diesem Gerichte täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 15. März 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Tagagung ist auf den Hubgrund kein Unboth geschehen.

Z. 533.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 178.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Görtswach wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Dr. Lorenz Eberl, Curator der Nicola Jamnig'schen Kinder und Erben von Zwischenwässern, wegen schuldigen 151 fl. 17 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Michael Smreker gehörigen, der Herrschaft Görtswach sub Rect. Nro. 28 zinsbaren, zu Basche Haus-Nro. 17 liegenden halben Kaufrechtshube bewilliget, und zu deren Vornahme in loco der Realität drey Licitationstagsagungen, nämlich auf den 13. Juny, 18. July und 22. August l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß wenn diese halbe Hube bey der ersten oder zweyten um den gerichtlichen Schätzungswert pr. 752 fl. nicht angebracht werden sollte, sie bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben würde. Daher werden die Kauflustigen dazu mit dem Besatze vorgeladen, daß die Schätzung und Licitationsbedingungen in der dießgerichtlichen Kanzley und bey dem Herrn Curator eingesehen werden können.

Bezirksgericht Görtswach am 27. April 1825.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung des zum krainerischen Religionsfonde gehörigen, im Neustädter Kreise liegenden Staatsgutes Weinhof.

Gemäß der von dieser k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission am 31. Jänner vorigen Jahres geschehenen Kundmachung wird hiemit erinnert, daß in Folge hohen Hofkammer = Präsidial = Decretes vom 18. April d. J., Nr. 219, das zum krainerischen Religionsfonde gehörige Staatsgut Weinhof, am 20. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Gubernial = Rathszimmer des Landhauses zu Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung zu Kaufe ausgebothen werden wird.

Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Ertragsrubriken dieses nur eine Stunde von der Kreisstadt Neustadt entferntes Staatsgutes sind:

1) Das zwey Stockwerke hohe, mit Ziegeln eingedecte Schloßgebäude sammt allen erforderlichen Wirthschaftsgebäuden und dem Schloßbrunnen, dann eine herrschaftliche, eine Viertelstunde vom Schlosse, an dem Gurkflusse befindliche Mahlmühle.

2) An Dominical = Gründen.

Gärten 3 Joch 770 □ Klafter, Aecker 75 Joch 599 □ Klafter, Wiesen 11 Joch 135 □ Klafter, Weingärten 3 Joch 252 □ Klafter, Huthweiden 5 Joch 500 □ Klafter, Waldungen 45 Joch 862 □ Klafter.

Die Waldungen sind größtentheils mit Eichen und Buchen besetzt, von allen Servituten frey, und liegen theils in der Nähe, theils kaum 1/2 Stunde vom herrschaftlichen Schlosse entfernt.

3) Die Fischerey im Gurkflusse.

4) An Urbarial =, Geld = und Natural = Diensten, welche von den zu diesem Staatsgute gehörigen 170. 1/3 Rustical = Huben, auf denen sich dermahlen 252 Besitzer befinden, und von 89 herrschaftlichen Bergholden gegen Abzug des gesetzlichen Fünftels entrichtet werden:

(3. Beyl. Nro. 37. d. 10. May 825).

a) Ein unveränderlicher Urbars-Zins mit	144 fl. 56 3/4 fr.
b) Ein paktirter Kanon mit	120 = 47 =
c) Ein unwiderruffliches Robothgeld mit	141 = 26 =

Zusammen 407 fl. 9 3/4 fr.

wovon das gefezliche Fünftel in Abzug kommt mit 81 fl. 26 fr.

folglich derzeit in die herrschaftlichen Renten nur jährlich einfließen 325 fl. 43 3/4 fr.

d) Bey Besitzveränderungen der zu diesem Staatsgute gehörigen Unterthanen das Siebentel sowohl von dem Kauffschilling, als auch von der Grundschätzung in Erbschaftsfällen, mit Ausnahme der 100 1/12 kanonmäßigen Huben, deren Besitzer 10 Procent entrichten.

e) Die unterthänige Natural-Roboth, welche aus 13989 Hand- und 11304 einspännigen Zütagern, dann 108 Pfund Gespunst bestehet, und wovon 2533 Hand- und 1976 einspännige Zütagere, dann 36 Pfund Gespunst gegen eine Natural-Getreidgabe reluiret, die übrigen 11656 Hand- und 9328 einspännige Zütagere, dann 72 Pfund Gespunst aber auf unbestimmte Zeit gegen jährliche 940 fl. 15 fr., und über Abzug des gefezlichen Fünftels um 752 fl. 12 fr. abgelöst werden.

f) Der Küchen-, respective Kleinrechtendienst von jährlichen 20 2/3 Stück Schafen, 20 2/3 Lämmern, 24 Kapäuner, 280 Hühnern, 1431 3/4 Eyer, 1312 1/2 Haarzählungen, 38 Pogatschen und 24 Eimer 22 1/2 Maß Zinswein. Von der Dienstbarkeit, wofür gegenwärtig und auf unbestimmte Zeit eine jährliche Reluition mit 102 fl. 35 2/4 bezogen wird, kommt den Unterthanen das gefezliche Fünftel nachzulassen.

g) Das unterthänige Zinsgetreid, welches 53 Megen, 2 Maß Frohnweizen, 46 Megen 26 Maß Zinsweizen, 21 Megen 13 1/3 Maß Korn, 53 Megen 26 Maß Hiers, 67 Megen 5 1/3 Maß Haber, 6 Megen 23 Maß Brein, und 2 Megen 23 Maß Bohnen beträgt. Diesen Getreiddienst, wovon das gefezliche Fünftel nachzulassen ist, haben die Unterthanen bis zum November und December jeden Jahres abzuschütten, oder aber nach dem, in diesen Monaten bestehenden mittlern Marktpreise mit Geld abzulösen.

5) An Zehenten.

Der Weinzehent und das Bergrecht in der Pfarr St. Peter, in den Gebirgsgegenden ober dem Brunn Selno, Sadesch, Vinidoll und Gurburg, wovon das gefezliche Fünftel in Abzug kommt. Das Bergrecht beträgt jährlich 18 5/40 Eimer.

6) Die Amtstaxen und Accidentien, welche bloß in den Grundbuch-
Schirmbriefs- und Schreibgebührens-Taxen bestehen.

Der Ausrufspreis für dieses Religionsfonds-Gut ist auf 30675 fl.
30 fr., sage Dreyßig Tausend Sechs Hundert Siebenzig Fünf Gulden
Dreyßig Kreuzer in Conventions-Metallmünze herabgesetzt worden.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze
von Realitäten geeignet ist, wobey noch bemerkt wird, daß Se. Majestät
laut hohem Hofkammer-Decret vom 18. April 1818 den christlichen Erkäuf-
fern der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der
k. k. Veräußerungscommission an sich bringen, und zum Besitze landtäst-
licher Güter nicht geeignet sind, die Dispens von der Landtafelsfähigkeit und
Einrichtung der doppelten Gülte für die Person des Käufers, und seine
in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu ertheilen geruhet haben.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat
als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-
Commission bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte geprüfte
und bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen.

Diese Caution, welche in der Folge die Stelle eines Reugeldes ver-
tritt, wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kauf-
schillingshälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach voll-
ständig berichtitem ersten vertragsmäßigen Kauffschillings-Erlage ihm zu-
rückgestellt werden.

Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach voll-
deter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären,
keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Licitacion nicht abwarten
zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich
vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die erste Hälfte des Kauffschillings unmittel-
bar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor
der wirklichen Uebergabe des Gutes, bar zu berichtigen, die zweyte Hälfte
aber kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute in erster Prio-
rität versichert und mit Fünf vom Hundert in Conventions-Metallmünze
verzinsset, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen.

Bei mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gege-
ben, welcher den Kauffschilling in kürzern Fristen zu erlegen sich erklärt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Capitalsanschlag und die nähere Beschreibung dieses Gutes mit seinen Bestandtheilen, können bey der k. k. illyrischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission eingesehen werden.

Auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, am Orte des Staatsgutes selbst, alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen.

Von der kais. kön. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Laibach am 30. April 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Gubernial = und Präsidial = Secretär.

3. 550.

(1)

ad Nr. 97.

St. G. W.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. illyrische Staatsgüter = Veräußerungs = Commission macht im Nachhange der Currende vom 30. d. M., No. 90, womit die nochmalige Veräußerung der Cameralherrschaft Maria Saal im Klagenfurter Kreise kund gemacht wurde, bekannt, daß im gedachten Kreise noch nachgenannte Staats = und Fondsgüter im Laufe dieses Militär = Jahres, im Wege der öffentlichen Versteigerung werden ausgebothen werden, und zwar:

- a) Die Cameralherrschaft Wolfsberg mit den Eisenwerken zu St. Gertraud und Kollniz;
- b) die dem Religionsfonde gehörige Minoriten = Gült zu Wolfsberg, dann die Gülten Preblau und Tuscheldorf;
- c) die Cameralherrschaft St. Leonhard mit dem Eisenwerke;
- d) die Cameralherrschaft St. Andrá.

Die eigentlichen Versteigerungstage, so wie die Ausrufspreise werden nachträglich durch detaillirte Kundmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Laibach am 30. April 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Gubernial = und Präsidial = Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 505 (3) **Nrn. 344**
 Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Köchl von Gottschee in die executive Versteigerung der, der Maria Jonke gehörigen, auf 270 fl. gerichtlich geschätzten, zu Köstern gelegenen 1/2 Hube gewilliget, und dazu drey Termine, der erste auf den 10., der zweyte auf den 27. Juny und der dritte auf den 14. July l. J. Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt, daß wenn die in die Execution gezogene Hube bey dem ersten oder zweyten Termine nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey dem dritten auch unter dem Schätzungspreis hinten gegeben werden würde.
 Die Licitationsbedingnisse sind in der Kanzley einzusehen.
 Bezirksgericht Gottschee am 18. April 1825.

3. 506. **E d i c t.** **Nro. 354.**
 (3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Jacob Krainer von Mitterdorf in die Amortisirung eines angeblich in Verlust gerathenen wirthschaftsämlichen Vergleiches ddo. 6. März 1817 pr. 112 fl. E. M. auf Jacob Krainer lautend, gewilliget worden. Daher werden alle jene, die auf gedachte Urkunde Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Recht darauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich geltend zu machen, widrigens selbe nach Verstreichung dieser Frist nicht mehr gehört, und besagte Obligation null und nichtig erklärt werden würde.
 Bezirksgericht Gottschee am 21 April 1825.

3. 509 **E d i c t.** **Nro. 366.**
 (3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Hrn. Johann Köhler in die executive Versteigerung der dem Mathl. Verderber zu Kerndorf gehörigen, auf 500 fl. gerichtlich geschätzten Hube sammt Jahnrissen gewilliget und dazu drey Termine, der erste auf den 14., der zweyte auf den 25. Juny und der dritte auf den 13. July l. J. mit dem Anhange bestimmt, daß wenn die Realität bey dem ersten oder zweyten Termine nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.
 Die Licitationsbedingnisse sind in der Kanzley zu Jedermanns Einsicht bereit.
 Bezirksgericht Gottschee am 26. April 1825.

3. 508 (3) **Nro. 365.**
 Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein zur Kenntniß gebracht: Es seye auf Anlangen des Hrn. Johann Köhler die executive Versteigerung der dem Johann Millitsch zu Rieg gehörigen, auf 400 fl. geschätzten 1/2 B. Hube gewilliget, und dazu drey Termine, der erste auf den 11., der zweyte auf den 28. Juny und der dritte auf den 11. July l. J., jederzeit Nachmittag um 3 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß wenn die zu versteigerende Hube bey dem ersten oder zweyten Termine nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.
 Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.
 Bezirksgericht Gottschee am 26. April 1825.

3. 507 (3) **Nro. 364.**
 Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Hrn. Johann Köhler in die executive Versteigerung der dem Georg Schneider zu Moos gehörigen 1/2 Bauers-Hube sub Hand-Nro. 6 gewil-

aget, und dazu drey Termine, der erste auf den 11., der zweyte auf den 28. Juny und der dritte auf den 11. July l. J. jederzeit Vormittag um 10 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn die Realität bey dem ersten oder zweyten Termine nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.
Bezirksgericht Gottschew am 24. April 1825.

Z. 501

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Lact werden über executives Ansuchen des Georg Gartner, gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattinn Eva, die zum Ursula Gasperin'schen Nachlasse gehörigen, gerichtlich mit einigen wenigen Fahrnissen auf 757 fl. 46 kr. geschätzten Realitäten und Fahrnisse, nämlich das zu Eisern Haus Z. 9 liegende Haus, die dazu gehörige Stallung, die Waldung u Suchi Dollin und der Garten sa Griva, dann einige wenige Fahrnisse, wegen schuldigen 75 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, bey dem mit dießgerichtlichem Decrete ddo. 23. April l. J. auf den 14. Juny, 14. July und 16. August l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realitäten zu Eisern bestimmten Feilbietungstagsatzungen, und zwar bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswert an den Meistbietenden verkauft.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse erliegen in dieser Bezirkskanzley zur Einsicht.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Lact am 23. April 1825.

Z. 466

Feilbietungs-Edict.

ad Nro. 256.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Cameral Herrschaft Weldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Slunig, vulgo Zebular, als Cessionär des Joh. Schelitsch von Pogelschitsch, wegen aus dem wirthschaftskämlichen Vergleiche ddo. 25. Jan. 1819 schuldigen 119 fl. 31 kr. M. M., in die executive Versteigerung der zur Cameral Herrschaft Weldeß Urb. Nro. 550 dienstbaren, zu Pogelschitsch Haus Nro. 18, gelegenen, dem Martin Zundersch gehörigen ganzen Kaufrechtshube sammt den hierauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst den hiebey befindlichen 2 Pferdfluten, 2 Kühen, 2 Kalbzin, einen mit Eisen beschlagenen Wagen, dann ein Pflug und eine Egge mit eisernen Nägeln, gewilliget, und hierzu drey Feilbietungstagsatzungen, als die erste auf den 16. May, die zweyte den 16. Juny, und die dritte den 18. July l. J. früh um 9 Uhr im Hause des Grequirten mit dem Besatze angeordnet worden, daß wenn diese auf 1490 fl. M. M. geschätzte ganze Kaufrechtshube, und die auf 91 fl. 30 kr. betheuertem Vieh und Fahrnissstücke weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung über, oder wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würden.

Es werden daher die Kauflustigen und besonders die intabulirten Gläubiger zu dieser Feilbietung zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse in dieser Amtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden von jedermann eingesehen werden können. Bezirksgericht der Cameral Herrschaft Weldeß den 12. April 1825.

Z. 485

E d i c t

(3)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Kaltschnig von Neumarkt, als Cessionär des Hrn. Joh. Nep. v. Redanag, in die executive öffentliche Feilbietung der dem Johann Quandesch zu Neumarkt einkathümlich gehörigen, mit Pfandrechte beleagten Realitäten, als: das der Bezirks Herrschaft Neumarkt dienstbaren, zu Neumarkt sub. Haus Nr. 144. liegenden, ganz gemauerten und

gewölbten, 1 Stock hohen, aus 3 bewohnbaren Zimmern, 3 Gewölben und 2 gewölbten Küchen bestehenden Hauses sammt dem dabey befindlichen Garten und der Werkstatt, dann des hinter der Pfarrkirche Neumarkt liegenden Grundstückes, wegen schuldigen 300 fl. s. s. c. gewilliget, und hiezu drey Feilbietungs-Tagsatzungen, als die erste auf den 27. May, die zweyte auf den 27. Juny und die dritte auf den 27. July l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Befehle anberaumt worden, daß wenn obbenannte Realitäten bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswertb pr. 1500 fl. N. N. verkauft werden solten, selbe bey der dritten Feilbietungs-Tagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger werden hiezu mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie die dießfälligen Licitationbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtskunden in dieser Gerichtskanzley einsehen und Abschrift davon erhalten können.

Bezirksgericht Neumarkt den 20. April 1825.

B. 524. E d i c t. Nro. 119.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Fürkauerspergischen Fideicommiss-Herrschaft Seisenberg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey zur Anmeldung und Liquidirung des Jacob Kollarischen Verlasses von Schuschitsch, die Tagsatzung auf den 14. May l. J. früh um 9 Uhr, über Ansuchen des erklärten Erben Joseph Kollar von Schuschitsch, bestimmt worden, daher haben alle jene, die an diesen Verlass einen Anspruch als Gläubiger oder als Erben zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlass etwas Schulden, Erstere zur Richtigstellung ihrer Ansprüche, Letztere zur Berichtigung ihrer Schuldigkeit, an obgenanntem Tage zur bestimmten Stunde in dieser Amtskanzley um 10 gewisser zu erscheinen, als im Widrigen der Verlass abgehandelt, Erstere sich die Folgen des §. 4. a. O. B. selbst zuzuschreiben haben werden, Letztere im Wege Rechts zur Berichtigung ihrer Rückstände verhalten werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 11. April 1825.

B. 518. E d i c t. Nro. 553.

(3) Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird über executives Ansuchen des Joseph Pirnath von Großpölland, die dem Mathias Hornik gehörige, zu Soderschitz sub Conf. Nro. 19 liegende, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 948 zinsbare, gerichtlich auf 330 fl. geschätzte 14 Hube sammt Zugehör, wegen schuldigen 52 fl. N. N. c. s. c., bey den auf den 26. May, 27. Juny und 28. July l. J. frühe um 9 Uhr im Orte Soderschitz bestimmten Feilbietungstagsatzungen, und zwar bey der ersten und zweyten Versteigerungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswertb, bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe verkauft.

Die Licitationbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht. Bezirksgericht Reifnitz den 15. April 1825.

B. 520. E d i c t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seyen zur Erforschung des allfälligen Activ- und Passivstandes nach Ableben nachstehender Personen, die Tagsatzungen auf den 20. May nach dem seel. Johann Machne, vulgo Roupar von Karlovitz; " 21. " " " Peter Wentschina und Matthäus Warthol, beyde von Traunitz, Vormittag um 9 Uhr bestimmt.

Es haben daher alle jene, welche zu obigen Verlässen etwas schulden, oder hiervon etwas zu fordern haben, an obbestimmten Tagen sogleich anzumelden, als widrigenfalls die Activ-Beträge im Rechtswege einzutreiben, der Verlass gehörig abgehandelt und den betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 23. April 1824.

3. 519. **Nro. 30.**
 (3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird, allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Gaecke aus Niederdorf, in die öffentliche executivte Versteigerung der dem sel. Anton Puff von Niederdorf gehörigen, der löbl. Herrschaft Reifnis sub Ueb. Fol. 343, zinsbaren 14 Kaufschube sammt An- und Zugehör, wegen ihm schuldigen 66 fl. 3 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, emilliget und zur Vornahme derselben drei Termine, als der erste auf den 20. May, der zweyte auf den 27. Juny und der dritte auf den 27. July d. J., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr in Niederdorf mit dem Besatze bestimmt, daß diese 14 Hube sammt Zugehör, falls solche bey der ersten und zweyten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswert pr. 390 fl. oder darüber an Mann nicht gebracht werden sollte, bey der dritten auch unter dem Schätzungswert dabin gegeben werde. **Bez. Gericht Reifnis den 10. Jänner 1825.**

3. 502. E d i c t. Nro. 75

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: Nachdem in der Executionsfache des Johann Sidar von Steinberg, wider Anton und Maria Kopriva von Moraitsh, wegen fordernden 70 fl. c. s. c.; die Feilbiethung der gegnerischen Realitäten, als der Hubl 157 fl., des Weingartens in Steinberg 40 fl., in Gobnig 35 fl., in Masounig 25 fl. Werth, zufolge dieses ortigen Bescheid 17. December 1823, auf den 30. Jänner, 27 Februar und 29. März 1824 bestimmt, über den von Anton Surz aus Streine dagegen ergriffenen Recurs einstweilen suspendirt, mit hoher Appellations-Verordnung vom 8. April 1825, Nro. 3464, aber obiger Bescheid bestätigt worden ist, wird zu Folge eben jenes Appellations-Decretes die neuerliche Versteigerungstagsatzung reassumirt, und hiemit auf den 24. May, 24. Juny und 23. July 1825, jedesmahl Vormittags 9 Uhr in loco Thurn mit dem Besatze angeordnet, daß, wenn eine dieser Realitäten bey der ersten oder zweyten Licitation nicht zum den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen des Erscheinens wegen, die intabulirten Gläubiger aber durch besondere Rubriken zur Verwahrung ihrer Rechte verständiget werden. **Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein den 22. April 1825.**

3. 543 (2)
 In dem Hause Nro. 172 am neuen Markte im ersten Stocke ist eine Wohnung, bestehend aus acht Zimmern und einem Garten nebst sonstig in zugehör, auf künftige Michaeli-Auszugszeit zu verm. etben. Das Nähere ist bey dem Hauseigentümer im nahmliehen Hause im 2. Stocke zu erfahren.

3. 517. J. R a h n, (3)
 Optiker aus Ugram, empfiehlt sich mit seinen verschiedenen optischen Gläsern und Instrumenten durch den gegenwärtigen Markt, und verspricht die billigsten Preise. Seine Hütte ist im ersten Gang Nro. 25.

Das kais. k. königl. privilegirte
aromatische Grazer-Wasser (Aroma de Grace),
 von Joseph Franz Kaiser in Grätz,
 findet man in echter Gestalt zu Laibach in der St. Peters-Worstadt, Rothgasse Nro. 15
 zu ebener Erde scats.

Subernial-Verlautbarungen.

Z. 551.

Concurs-Verlautbarung

Nro. 5313.

zur Besetzung der in der k. k. croatischen Militärgränze erledigten

Schuldirectorsstelle.

(1) In der k. k. croatischen Militärgränze ist eine Schuldirectorsstelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt jährlicher fünfhundert Gulden in Conv. Münze, mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von sechshundert und siebenhundert Gulden, dann das competente unentgeltliche Quartier und der Bezug von zwölf Klaftern Brennholz, gegen Bezahlung des systemmäßigen Schlags- und Fuhrlohnes verbunden ist.

Zur Besetzung dieses Dienstpostens, von welchem aus die gesammten Volksschulen und das an solchen angestellte Lehrpersonale in den Bezirken von vier Gränz-Regimentern und den in dem Umkreise derselben befindlichen Gränzcommunitäten, nach den im Schulfache bestehenden Vorschriften geleitet werden muß, wird der Concurs gemäß hohen Studienhofcommissions-Decretis Z. 1990 vom 3. Erh. 22. d. M., dergestalt ausgeschrieben, daß die Competenten um jene Stelle ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie ihr Alter, Religion, ihre körperliche Beschaffenheit, ihre guten Sitten und zurückgelegten Studien, dann ihre Sprachkenntnisse, die bey dem Schulfache bereits geleisteten Dienste und die etwa erworbenen Verdienste glaubwürdig zu erweisen haben, nach ihrem geistlichen oder weltlichen Stande, bey dem vorgesezten Consistorium, oder im letztern Falle bey dem vorgesezten k. k. Kreisamte bis zum 10. Juny d. J. überreichen sollen.

Vom k. k. uyrischen Subernium. Laibach am 28. April 1825.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Z. 541.

Concurs-Verlautbarung.

ad gub. Nr. 5857.

(1) Zur Besetzung der mit dem Tode des Joseph Mauritsch erledigten Lehrstelle der dritten Classe an der k. k. Normalhauptschule zu Görz, womit ein jährlicher Gehalt von dreyhundert Gulden verbunden ist, wird hiemit der Concurs bis auf den 10. Juny l. J. eröffnet. Diejenigen, welche für diese Lehrstelle einzukommen gedenken, haben sich in ihrem eigenhändig geschriebenen, an dieses k. k. Subernium stylisirten Gesuche über Vaterland, Alter, Stand, Moralität, Sprachen, allfällige Studien und bereits geleisteten Dienste auszuweisen.

Vom k. k. Subernium. Triest am 23. April 1825.

Z. 555.

Licitations-Rundmachung.

ad gub. Nr. 6014.

(1) In Folge hohen Hofkammerdecretes vom 20. Erh. 25. April l. J., wird zur Deckung des Wachskerzenbedarfs der hiesigen k. k. Stellen und Aemter für das nächste Militärjahr 1826, und zugleich wegen Lieferung des, während dieses Zeitraums für das Wischen der Parketböden in den Dicasterialgebäuden erforderlichen gelben Wachses, am 30. May d. J. um 10 Uhr Vormittags in dem Rathssaale der k. k. nied. österr. Landesregierung eine öffentliche Versteigerung vorgenommen werden.

(S. Beyl. Nr. 37. d. 10. May 1825.)

E

Hierbey treten die folgenden Licitations-Bedingnisse ein:

1) Dem Licitations-Acte bleibt die Ratification der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten; die Ersteher sind jedoch gleich nach der von ihnen geschenehen Unterfertigung des Licitations-Protocolls, an ihren Anboth rechtskräftig gebunden.

2) Der gesammte Wachskerzenbedarf zerfällt in acht Partien, wovon eine jede einzeln, nämlich abgefordert licitirt wird, als:

Partie I.	pr. 40 Centner	(vierzig Centner)	zu 6 Stück pr. Pfund;
II.	= 42 "	(vierzig zwey ") " 6 " " "
III.	= 44 "	(vierzig vier ") " 6 " " "
IV.	= 49 "	(vierzig neun ") " 6 " " "
V.	= 49 $\frac{3}{4}$ "	(vierzig neun drey Viertl Centn.)	zu 6 Stück pr. Pfund;
VI.	= 50 "	(fünzig Centner)	zu 6 Stück pr. Pfund;
VII.	= 56 "	(fünzig sechs ") worunter 45 $\frac{1}{2}$ Centn. zu 6 Stück und 10 $\frac{1}{2}$ " " 8 "
VIII.	= 78 $\frac{1}{2}$ "	(siebzig acht einen halben Centn.)	zu 6 Stück pr. Pfund.

Alle 8 Partien

zusammen 409 $\frac{1}{4}$ Centner, (vier hundert neun ein Viertel Centner).

3) Der Bedarf an gelbem Wachs bestehet in 7 (sieben) Centner.

4) Wenn einmahl eine Wachskerzen-Partie ausgeboten und bereits erstanden ward, findet durchaus kein Nachboth Statt, so wie überhaupt ein allgemeines Nachboth für alle Partien nicht geduldet wird.

5) Ist zum Ausrufspreise der gegenwärtige Contractspreis von Einem Gulden acht und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze für jedes Pfund Wachskerzen, und von Einem Gulden zehn Kreuzer Conventions-Münze für jedes Pfund gelben Wachs festgesetzt.

6) Wird nur auf gute reine Waare, d. i. sogenannte Tafelkerzen, und auf reines gelbes Wachs licitirt, und hat jeder Mitlicitant Muster seiner Waare zur Licitation beizubringen, auch im Falle des Erstehens solche bey der Feilbiethungs-Commission soaleich einzulegen.

7) Für jede einzelne Wachskerzen-Partie von No. I. bis einschließig No. VIII. werden zweyhundert Gulden Conventions-Münze als Anzahlung, und zwar entweder in barem Gelde, oder in Staats- oder öffentlichen Obligationen nach dem börsenmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Hof- und n. öst. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte beizubringen seyn. Den Richterstehern wird dieses Anzahlungsgeld gleich nach Abschlag der Licitation zurückgegeben, jenes der Ersteher aber bey der Licitation gegen Bescheinigung zurückbehalten.

Bey den Partien I. bis VII. hat dieß erwähnte Anzahlungsgeld zugleich als Caution zu gelten, bey der Partie VIII. werden dreyhundert Gulden Conventions-Münze als Caution bestimmt, daher der Ersteher noch weitere Einhundert Conventions-Münze zu dem Anzahlungsgelde von zweyhundert Gulden Conventions-Münze nachzutragen hat.

Für das gelbe Wachs ist ein Angeld und Caution im Betrage von fünfzig Gulden Conventions-Münze zu erlegen.

8) Wenn jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlichen Vollmacht seines Commitenten auszuweisen.

9) Um die Concurrenz zu erleichtern, werden auch schriftliche Anbothe unter folgenden Bestimmungen angenommen:

a) diese schriftlichen Anbothe kommen bey der k. k. nied. österr. Landesregierung entweder vor oder bey der Licitation selbst, sind aber vor dem Beginnen derselben einzureichen. Sie müssen mit Mustern versehen seyn, die der oben vorgeschriebenen Qualität vollkommen entsprechen, auch im Falle, als das Angeld nicht gleich bey der Licitation deponirt werden sollte, den Empfangschein über das, bey dem k. k. nied. österr. Provinzial-Zahlamte erlegte Angeld, so wie die bestimmte Angabe des Ziffers des Anbothes enthalten und wohl versiegelt seyn; auf dem Couvert einer jeden dieser Eingaben muß übrigens die Nummer der Wachskerzenpartie, auf welche das schriftliche Anboth lautet, aufgezeichnet seyn.

b) Diese schriftlichen Eingaben werden nach völlig geschlossener Versteigerung in Gegenwart aller Licitanten eröffnet, und mit dem betreffenden Bestbothe der Licitation, im Beyseyn und vor den Augen aller Anwesenden, verglichen werden, so daß, wenn in einem solchen schriftlichen Anbothe ein weiterer Nachlaß, gegen den Bestboth der Licitation enthalten seyn sollte, der dießfällige Proponent für diese Partie ohne weiters Ersteher wäre, wenn nicht gleich bey der Licitation selbst einer oder der andere der anwesenden Mitlicitanten, zu einem fernern Nachlaß an diesem schriftlichen Bestbothe sich herablassen sollte, in welchem Falle sofort diesem Letzteren die betreffende Lieferung zugeschlagen werden würde.

10) Hat ein Auswärtiger eine derley Lieferung erkanden, so muß er für die Dauer der Contractszeit hier in Wien einen Bestallten haben.

11) Hat die Lieferung des auf die Dauer des Militär-Jahres 1826 berechneten Bedarfes mit 15 October 1825 zu beginnen, und es kömmt das stipulirte Bedarfesquantum nach und nach an die einzelnen Behörden und Aemter, welche dem Ersteher nach der Ratification werden bekannt gegeben werden, jederzeit auf Verlangen augenblicklich in dasjenige Gebäude der Stadt, welches dem Lieferanten oder seinem Bestallten angezeigt werden wird, in dem verlangten Quantum und in vollkommen guter, dem eingelegten Muster ganz gleich kommenden Qualität auf Kosten des Lieferanten abzuführen, ohne daß jedoch für die Behörde oder das Amt die Verpflichtung bestände, den ausgewiesenen Bedarf eben in den sechs Wintermonathen vollständig zu übernehmen.

12) Kann der Lieferant seinen gehörig gestämpelten Conto entweder gleich nach jeder Ablieferung, oder monatlich bey der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der Empfangsbestätigung des Uebernehmers einreichen, und es wird nach gehörig

ger Liquidstellung die Zahlung ungehäumt bey dem k. k. Universal-Cameral-Zahl-
amte erfolgen.

13) Wenn eine Lieferung von dem übernehmenden Amte nicht qualitätmäßig
befunden werden sollte, so wird selbe ohne weiters ausgekoffen, und der Bedarf,
wenn er von dem Lieferanten nicht sogleich qualitätmäßig ersetzt wird, auf dessen
Rechnung, d. i. gegen ihm obliegenden Ersatz desjenigen Betrages, um welchen
der zu liefern übernommene Artikel theurer als um den entfallenden Contractspreis
erkauft werden müßte, angekauft werden, was auch dann Statt findet, wenn
der Contrahent nicht binnen der bestimmten Zeit die geforderte Lieferung leistet, oder
sonst dem Contracte wie immer nicht nachkömmt; endlich

14) hat jeder Erstehet den classenmäßigen Stempel zu dem einen Contracts-
Pare aus Eigenem zu bestreiten

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 558

K u n d m a c h u n g.

Nro. 3898.

(1) Die hohe k. k. Hofkanzley hat zur vollkommenen Herstellung des am Castell-
berge außer dem Straffhause aufgefundenen Brunnens die Bewilligung zu er-
theilen geruhet; daher zum Behufe dieser Herstellung, in Gemäßheit hoher Sub.
Verordnung vom 28. d. M. Z. 5387, die Minuendo-Versteigerung den 18. d. M.
bey diesem Kreisamte abgehalten werden wird.

Als Ausrufspreise für die verschiedenen Materialien und Meisterschaften sind
festgesetzt worden:

Für die Maurerarbeit	246 fl. 33 3/4 fr.
„ „ detto Materiale	85 fl. 48 — fr.
„ „ Steinmezarbeit	249 fl. 6 — fr.
„ „ Zimmermannsarbeit	49 fl. 12 1/2 fr.
„ „ detto Materiale	147 fl. 6 1/2 fr.
„ „ Schlosserarbeit	45 fl. 10 — fr.
„ „ Glockengießerarbeit	16 fl. — —

Die Vorausmaß und der Kostenüberschlag kann täglich zu den gewöhnlichen
Amtsstunden eingesehen werden.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 557.

(1)

Nro. 2293.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Bezirks-
gerichtes Lurn und Kaltenbrun bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte in
die öffentliche Versteigerung des dem exquirten Valentin Brezelmig gehörigen, in der
Pollana-Vorstadt sub Conscriptions-Nr. 49 befindlichen, auf 40 fl. M. M. gerichtlich ge-
schätzten Pferdes gewilliget worden. Da nun von diesem k. k. Stadt- und Landrechte
hiezü drey Termine, und zwar auf den 14. und 28. May, dann auf den 11. Juny l. J.,
jedemahl um 9 Uhr Vormittags im Orte des Unterstandes des in die Execution gezo-
genen Pferdes bestimmt worden sind, so wird dieses mit dem Besatze zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß das frälliche Pferd bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht
unter dem Schätzungswerthe, bey der dritten aber um jeden Anboth hinten gegeben wer-
den wird. Die Licitationbedingnisse können bey dem Bezirksgerichte Lurn und Kalten-
brun in Erfahrung gebracht werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 25. April 1825.

S. 171.

(1)

Nro. 281.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Matthäus Castagna zu Trieste, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der dem Bittsteller in Verlust gerathenen Domest. ordin. Schuldobligation ddo. 21. October 1809, Nr. 1110, a 6 Prc. pr. 500 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Matthäus Castagna die obgedachte Schuldobligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1825.

S. 1405.

(1)

Nro. 6873.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Theresia Weber, Wundarztenwitwe alhier, wider Dr. Raimund Dietrich, Curator der unbekanntten Maria Haider'schen Erben, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Joh. Haider und Maria Anna geb. Michellitsch errichteten, auf den am alten Markte zu Laibach sub Consc. Nro. 20 liegenden Hause intabulirten Ehevertrags ddo. 21. April 1763, intab. 30. April 1778, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Ehevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerin Theres Weber, Wundarztenwitwe, der obgedachte Ehevertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. October 1824.

S. 545.

(1)

Nro. 2507.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Georg Licht, Buchhändlers alhier, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldentlast nach d. r. am 4. Februar l. J. verstorbenen Anna Licht, die Tagsetzung auf den 13. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr vor dies in k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 25. April 1825.

S. 1062.

(1)

Nro. 4998.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Leopold Frörentsch in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des vom Dr. Joh. Georg Novak an die Ordre des Franz Kav. Jamnig am 27. August 1758 ausgestellten, 6 Monate nach Dato zahlbaren, seit 31. May 1760 auf das Haus Nro. 236 in Laibach intabulirten Wechsels pr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten in Verlust gerathenen Wechsel aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Leopold Frörentsch, obgedachter Wechsel nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 3. August 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 553.

Verkaufung

(1)

der Gläubiger nach der verstorbenen Maria Lorin von Priester nächst Moroitsh, dann nach dem nachherigen Verlassübernehmer und ebenfalls verstorbenen Joseph Rottar und endlich der des gegenwärtigen noch lebenden Besitzers der sogenannten Lorin'schen Realitäten, Valentin Ribitsch.

Zur Erforschung des Schuldenstandes nach der zu Priester verstorbenen Maria Lorin, dann dem seel. Joseph Rottar, als Vermögensübernehmer, und endlich dem gegenwärtigen noch lebenden Besitzer des Maria Lorin'schen, später Joseph Rottar'schen Realitäten, wird auf Ansuchen der Grundobrigkeit Herrschaft Kreuz die Liquidationsabfertigung auf den 25. May 1825 festgesetzt.

Alle jene, welche bey diesen sogenannten Lorin'schen Realitäten aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermögen, haben am obbestimmten Tage mit ihren allfälligen Bebelten in die diehörtiger Amtskanzley zu erscheinen. Bezirksgericht Ggü ob Pop.isch am 12. April 1825.

3. 548.

(1)

Nro. 1123.

Das Gut Selo in Unterkrain wird verpachtet, die dabey befindlichen Fahrnisse aber werden verkauft werden.

Das Bezirksgericht Sittich im Neustädter Kreise macht hierdurch bekannt: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Doctors Jos. Lusner, als Valentin Pegam'schen Testaments-Vollzieher und Verlassberichtigungs-Curator, dann über Einvernehmung und Einwilligung des Haupt-Erben Michael Suppant'schitsch, in die Verpachtung des Guts Selo, dann in die Veräußerung der Valentin Pegam'schen Verlass-Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme der Guts-Verpachtung im Ganzen oder in Abtheilungen auf drey Jahre, der 19. May, und zur Veräußerung der Fahrnisse, der 20. und 21. May l. J. zu den gewöhnlichen Stunden bestimmt worden.

Das Gut Selo liegt unweit der Neustädter Commercial-Strasse, eine halbe Stunde von St. Veith entfernt mit einem niedlichen Schloß, und mit den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden versehen, besteht aus Unterthanen-Gerechtsamen, Hohen, Garten- und Meier-Gründen.

Das Klima alda ist sehr gesund, die Lage des Guts ungemein schön, und vom Schlosse aus können die Meier-Gründe ganz und bequem übersehen werden.

Zum Ausrufspreise der Guts-Verpachtung mit der heurigen Forderung ist im Ganzen auf drey Jahre der jährliche Pachtschilling pr. 44 fl. 8 kr. bestimmt worden, und wird, Falls um diesen Ausrufspreis keine Anbothe gemacht werden sollten, dann die stückweise Realitäten-Verpachtung dieses Guts versucht werden.

Die Fahrnisse bestehen in 6 silbernen Eß-, 5 detto Kaffeestößeln und ein Vorleg-Löffel, in verschiedenen Haus- und Kellereinrichtungsstücken als, in mehreren Bettstätten von hartem und weichem Holz, Bettgewand, in Kleider-, Bücher- und Schreibkästen, Toiletts-Kästeln, Schreib-, Spiel- und andere Tische vom hartem und weichen Holz, mehreren Sophen mit gleichen und andern Sesseln, in verschiedenen Spiegeln, Kupferstichen,

Stoek- und Wand-Uhren, Koffern, Porzellan, Zinn- und Glas-Waaren, Flaschen-Kellern, Tassen, eine eiserne Cassa-Truhe, in mehreren Fassern mit Eisen bereift, in Kupfer-Geschirren, Bottungen zc. zc.; an Vieh, als: in 1 Pferde-Schimmel, 2 Pferden kastenbraun, 5 und 6jährig, in 5 Kühen, 4 Kälbern, 3 Ferkeln, 1 Stier und ein Stierl, 1 Kalb und 1 Stallbock, 1 trächtigen Schwein; in Stall- und Meierey-Geräthen, als: in Pferd-Geschirren, Ochsenjochen, mehrern Fuhr- und Ochsen-Wägen, Köschen, 1 einspannigen Krippen-Wagerl, 1 gedeckten zwey- und 1 einspannigen ungedeckten Callesche, 1 Steyerwagerl zc. zc., dann in Schmiedzeuge, als: 1 Ambos, Blasbalg, in verschiedenen Hämmern, Zangen, Schrauben zc. zc., welche Gegenstände nur gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden.

Die Hauptbedingniß bey der Guts-Verpachtung ist, daß der Pacht-schilling zur Hälfte des erstjährigen Pacht-schillings sogleich, oder wenigstens binnen 14 Tagen nach abgeschlossener Verpachtungs-Licitation; die andere Hälfte aber mit 1. July 1825, für das zweyte und dritte Jahr aber immer halbjährig anticipate mit 1. Jänner und 1. July jeden Jahres, abgeführt werden soll.

Die übrigen Pachtbedingnisse, dann die Bestandtheile und Schätzung des Guts Gelo, werden bey der Versteigerungstags-satzung am 19. May l. J. früh um 9 Uhr im Schlosse zu Gelo bekannt gemacht werden, und Pacht-lustige können auch vorläufig die Beschreibung und Abschätzung des Guts in der Amtskanzley zu Sittich, oder bey dem Herrn Dr. Joseph Lufner in Laibach einsehen.

Sittich am 30. April 1825.

Im Comptoir der Laibacher Zeitung wird fortwährend Pränumeration angenommen

a u f:

Neueste Männerbibliothek, enthaltend Erzählungen von Claren, mit 20 fr. C. M. für einen Band, wovon bereits 10 Bände zum Empfange bereit liegen. Pfeffel's poetische Werke (in 5 Bänden), wovon der erste Band schon erschienen ist. 1 Band 36 fr., alle 5 Bände 2 fl. C. M.

Ferner ist noch zu haben:

Bürger's Gedichte, 2 Bände, in 12., 1825, zu 1 fl. 12 fr.

Blumen und Knospen, gesammelt zur Würze trüber Stunden, in 8., 1825 48 fr.

Heldenspiegel der österreichischen Krieger, in 8., 48 fr.

Geschichte Wiens, mit 4 Situations-Plänen, in 12., 1 fl. 12 fr.

Hedwiga und Limburgis, oder die starken Frauen, ein historischer Roman aus dem XIV. Jahrhundert, gr 8., 1 fl. 12 fr.

Freund der guten Laune und des Scherzes, 2 Bände in fl. 8., 2 fl.

Was lesen wir heute, was morgen. Ein Schwank, der nicht viel kostet. 3 Bände, 8., 1 fl. 12 fr.

Die zehn Gebothe Gottes in biblischen Bildern betrachtet. Ein vortreffliches und sehr heilsames Haus- und Lesebuch für Söhne und Töchter, Hausväter und Hausmütter. In 20 Fastenpredigten vorgetragen von Caspar Sterbins, Franziscanerordens. Provinzial und gewöhnlicher Prediger zum heiligen Hieronymus in Wien, schön gebunden, gr. 8., 1825, 1 fl. 36 kr.

Verhandlungen und Aufsätze. Herausgegeben von der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermark. 12 Hefte, dann der in einem besondern Hefte enthaltene Personalskand der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steyermark.

Provinzial-Gesessammlung für Krain und den Villacher Kreis. Jahrgang 1819, 45 fr.; 1820, 3 fl. 1821, 2 fl. 30 fr.; 1822, 2 fl. 30 fr.

Abhandlung über die Weinbereitung, nach Elisabeth Gervais; aus dem Französischen übersetzt von Freyherrn v. Maston, nebst einem Anhang der Hummel'schen Antündigung des Wein- und Bier-Apparates.

Abhandlung über die Gypsbrüche in Oberkrain etc. etc., von Dr. Lorenz Best, dann über die Eigenschaften des Gypses und seine Wirkung auf die Pflanzen, von Dr. Johann Burger.

Verarial- und Domesticat-Quittungen.

Anzeigen für leerstehende- und wieder vermietete Quartiere.

Exhibitenbögen.

Kirchenrechnungen.

detto.

Summarische Extracte.

Pupillar-Tabellen.

Sperr-Relationen.

Summarische Ausweise der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen.

Wirthschaftsämliche Vorladungen.

Vorspanns-Anweisungen.

detto Quittungen.

Waldstands-Protocolls.

Bei Leopold Eger, Subernial-Buchdrucker, dann in den hiesigen Buchhandlungen und im Zeitungs-Comptoir ist zu haben:

Schematismus des Laibacher Subernial-Gebieths pro 1825; auch sind noch Exemplare von frühern Jahrgängen vorrätzig.

B e r i c h t i g u n g.

By dem Feilbietungs-Edicts von Anton und Catharina Deslagg wider Catharina Sottler, ddo. Bezirks Herrschaft Senofersch den 7. May 1825, 3. 530, Nro. 133, welches im Intell. Blatt Nro. 36, und auch im gegenwärtigen Nro. 37 eingeschaltet wurde, ist noch nachfolgende Anmerkung hinzu zu fügen: „daß bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsagung kein Kauflustiget sich gemeldet hat.“

K. K. L o t t o z i e h u n g

in Grätz am 7. May 1825: 86. 54. 50. 53. 38.

Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 21. May und 1. Juny 1825 abgehalten werden.

Äm t l i c h e B e r l a u t b a r u n g e n .

B. 529.

Nachricht an Gartenfreunde.

(2)

Aus mehreren Zuschriften, welche der gefertigten k. k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition eingeschickt wurden, hat man ersehen, daß viele Gartenfreunde der irrigen Meinung sind, daß auf die zu Frauendorf redigirte allgemeine deutsche Garten-Zeitung im Laufe des Jahres keine Bestellungen mehr angenommen werden, und daß bey einigen k. k. Postämtern eine willkührliche Erhöhung der Preise Statt gefunden hat.

Die Unterzeichnete hält sich demnach verpflichtet, ein verehrungswürdiges Publicum zu benachrichtigen, daß

Die allgemeine deutsche Garten-Zeitung

nicht nur nach den fortlaufenden Nummern des gegenwärtigen dritten Jahrganges, sondern auch auf specielles Verlangen mit den vorhergehenden beyden Jahrgängen jederzeit vollständig zu haben ist, und daß auf diese eben so nützliche als mit großem Beyfall aufgenommene Zeitschrift zu den äußerst billigen ganzjährigen Preisen und gegen portofreye Lieferung, nämlich für den Jahrgang 1825 zu 2 fl. ohne Couvert, oder zu 2 fl. 20 kr. mit Couvert; dann für den Jahrgang 1823 oder 1824 zu 1 fl. 40 kr. in Silbergeld nach dem 20 fl. Fuß bey der gefertigten Zeitungs-Expedition oder bey jedem k. k. Postamte in Krain, Kärnthn und Steyermark, so wie im Königreiche Ungarn, Siebenbürgen und Croatien Pränumerationen angenommen werden.

Die k. k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu Laibach.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 547.

Convocation's-Edict.

Nro. 368.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Catharina Pippan, im eigenen und im Nahmen ihrer minderjährigen Kinder Anna und Franzisca Pippan, dann der Catharina und Josepha Pippan, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung und Liquidirung der Schuldenlast nach dem am 7. April d. J. mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen die-
Staatsherrschaftlichen Verwalter und Bezirkscommissar Johann Bapt. Pippan, die Tag-
sagung auf den 31. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt
worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechts-
grunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend
darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben
haben werden.

Freudenthal den 1. May 1825.

B. 554.

E d i c t .

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Eburn am Hart wird hiemit allgemein be-
kannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Emerekar zu Lichtenwald, wider
Anton Robbel Senior zu Stritt, in die executive Feilbietung der gegner'schen, auf 4 fl.
15 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, bestehend in einer Krautbottung, einer Getreid-
trube, einer Kleidertrube, einer doppelten Bettratt, und des auf 138 fl. gerichtlich ge-
schätzten Weingartens in Fattern, pto. schuldigen 37 fl. 48 1/2 kr. M. M. sammt Inter-
essen und Unkosten gewilliget worden.

(B. Veyl. Nro. 37. d. 10. May 825).

§

Da zu deren Vornahme drey Termine, als der 30. May, 30. Juny und 28. July d. J., jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr für die Fahrnisse im Orre Stritt, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag für den Weingarten in Fattern mit dem Ubhange festgesetzt worden, daß, wenn diese bemeldeten Fahrnisse und der Weingarten in Fattern weder bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungswertbe hintan gegeben werden würden. Wozu die Kauffliebhaber mit dem Gernern vorgeladen werden, daß sie die Kauffbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtskunden alhier einsehen können.

Bezirksgericht der Herrschaft Thurn am Hart den 28. April 1825.

3. 552.

(1)

Ein Verwalter von mittleren Jahren, der als solcher bereits gedient haben, der frainerischen Sprache ganz kundig, ledig, im Unterhandlsache, in der Grundbuchsführung, Landwirthschaft und im Rechnungswesen bewandert seyn muß, und eine Caution von 500 bis 1000 fl. M. M. leisten kann, wird gegen vortheilhafte Bedingnisse auf eine in Unterkrain liegende Herrschaft, mit der kein Bezirk verbunden ist, gesucht. Nähere Auskünfte gibt Herr Dr. Anton Pfefferer in Laibach, an den sich jene, die sich über alle obige Erfordernisse auszuweisen vermögen, entweder mündlich oder mit frankirten Briefen wenden können.

Laibach am 7. May 1825.

3. 556

(1)

Das Haus sub Nr. 17 in der Krakau-Vorstadt, unweit der neuen Brücke, bestehend aus 5 Zimmern, 2 Küchen, 3 gewölbten Kellern, Stallung für 3 Pferde und 2 Kühe, Wagen-, Holz- und Heustupfen, nebst den daranstoßenden 2 eingezäunten geräumigen Gärten, ist von St. Michaeli 1825 angefangen, auf 3 oder auch auf mehrere Jahre in Pacht zu vergeben. Liebhaber wollen sich dießfalls im obbesagten Hause bey dem Eigenthümer gefälligst anmelden.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 21. April 1825.

Dem Matthäus Ehren, Fakin, f. W. Barbara, alt 56 J., in der Krakau Nro. 21, an der Auszehrung. — Dem Georg Jeray, Tagl., f. S. Joseph, alt 9 Tage, in der Lornau Nro. 26, am Kinnbackenkrampf. — Herr Joseph Petritsch, Straßen-Assistent, alt 45 J., in der Rosengasse Nr. 107, am Gedärmbrand, als Folge eines veralteten inneren Bauchgeschwürs.

Den 23. Dem Herrn Anton Lautscher, Schustermeister, f. S. Felix, alt 2 J., in der Rosengasse Nro. 99, an der häutigen Bräune.

Den 26. Der Helena N., ihr S. Marcus, alt 26 Stund, im Civ. Spit. Nro. 11 an Schwäche.

Den 27. Maria Terai, Tagl. W., alt 63 J., im Civ. Spit. Nro. 2, an der Bauchwassersucht.

Den 29. Mathias Maglitsch, Tagl., alt 47 J., im Hühnersteig Nro. 31, am Lungenbrand.

Den 30. Herr Philipp Schniderschitsch, Frauenkleidermacher, alt 39 J., im Civ. Spit. Nro. 2, an der Abzehrung.

Den 1. May 1825.

Martin Trachöler, alt 89 J., im Kuthal Nro. 65, an Altersschwäche. — Anna Nord, eine Waise, alt 14 J., in der Rosengasse Nro. 113, an der Abzehrung.

Den 4. Herr Niclas Zurschitsch, Bindermeister, alt 38 J., in der Grabischa Nro. 20, an der Lungenvereiterung.

Den 5. Maria Jeglitsch, led., alt 65 J., in der Cap. Post. Nr. 9, an der Wassersucht.